

Die Folgen der Niederlage

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **45 (1996)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE FOLGEN DER NIEDERLAGE

DIE ROLLE DER EIDGENÖSSISCHEN REPRÄSENTANTEN

Das Verhältnis zu den Besatzungstruppen

Am 27. und 28. November 1847 wurden Ob- und Nidwalden durch eidgenössische Truppen besetzt. Vier Bataillone aus den Kantonen Zürich, Solothurn, Thurgau und Aargau sowie zwei Scharfschützenkompanien aus St. Gallen und Graubünden unter dem Oberbefehl von Brigadekommandant Oberst Hermann Müller aus Rheinfelden wurden in den verschiedenen Gemeinden stationiert. Weil das Kloster Engelberg versprach, einen Teil der Okkupationskosten zu übernehmen, blieb diese Gemeinde vorerst von der Besetzung verschont¹.

In den führenden Kreisen des Kantons war man sich nicht sicher, welchen Empfang die Bevölkerung jenen Truppenformationen bereiten würden, gegen die man noch vor einem Tag gekämpft hatte. Der bischöfliche Kommissar und Pfarrer von Stans, Augustin Jöry, erliess daher ein Kreisschreiben an die Priesterschaft des Kantons. Darin wurden die Geistlichen aufgefordert, die Öffentlichkeit für die Aufnahme der Truppen günstig zu stimmen: «Vom Benehmen des Volkes gegen dieselben [eidgenössischen Truppen] wird die längere oder kürzere Besetzung des Kantons abhängen. Suchen Sie darum mit Eifer und Ernst der Parteileidenschaft entgegenzutreten; warnen Sie, dass man böswilligen Verdächtigungen, aufreizenden Lügen keinen Glauben schenke [...]. Legen Sie dem Volke an's Herz, dass es sich vor Beleidigungen gegen die Soldaten hüte; sie ziehen friedlich ein, darum wollen wir sie auch friedlich und freundschaftlich aufnehmen und sie so gut wie immer möglich pflegen»².

Fast paradox mutet an, dass gerade der Klerus, der sich von Anfang an mit äusserster Leidenschaft für den Sonderbund engagiert hatte, sich in den Dienst der Versöhnung stellen sollte. Doch wie wir bereits gezeigt haben, gab es kaum einen anderen Weg als über die Kanzel, um Appelle an die Landleute zu richten. Die Befürchtungen, dass die Nidwaldner den Okkupationstruppen mit Misstrauen und Rachegeleüsten entgegneten könnten, bewahrheiteten sich nicht. In einzelnen Gemeinden, in denen die Bevölkerung auch während des Sonderbundskrieges ihre eidgenössische Gesinnung nie aufgegeben hatte, wurden die Soldaten als Befreier empfangen. So errichteten die Stansstader einen Freiheitsbaum mit einer aufgepflanzten eidgenössischen Fahne. Der Extrarat, der bemüht war, die Besetzung des Kantons möglichst reibungslos und schnell über die Bühne zu bringen, verbot solche Kundgebungen, um die Anhänger des Sonderbundes, die ihr Scheitern ohnehin nur schwer verdauen konnten, nicht noch mehr in Wallung zu brin-

¹ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 2. Dez. 1847, S. 23f.

² EA 1847, II, Beil. Litt. I, 7. Dez. 1847.

gen. Doch diese Mahnungen konnten nicht verhindern, dass liberale Nidwaldner, die sich während des Krieges kaum öffentlich bemerkbar gemacht hatten und ihre Sympathie für die eidgenössische Sache angesichts des restriktiven geistigen Klimas unterdrücken mussten³, ihre Freude durch Zeichen wie rote Fähnchen mit dem weissen Kreuz offenkundig machten⁴.

Auch zwischen ultramontan eingestellten Nidwaldnern und den Besatzungstruppen kam es zu keinen ernsthaften Zwischenfällen. Allgemein wurde das disziplinierte Verhalten der Soldaten und ihrer Vorgesetzten gelobt. Besonders das Solothurner Bataillon unter der Führung des späteren Bundesrates Munzinger erwarb sich bei den Nidwaldnern grosse Anerkennung⁵. Kleinere Friktionen ergaben sich, weil die von der Regierung eingesetzte Kommission die Einquartierungen nicht nach den Vermögensverhältnissen vorgenommen hatte, wie dies vom Kommando der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben worden war. Als Oberst Hermann Müller die Einquartierung seiner Wehrmänner in eigener Regie übernahm, liessen sich auch diese Probleme schnell und reibungslos lösen⁶.

Zuweilen wurde der Kontakt zwischen den Nidwaldnerinnen und den fremden Soldaten sogar so eng, dass die Regierung dagegen einschritt. Die Anwesenheit so vieler Soldaten war für die Bewohnerinnen eines Kantons, wo Fremde in gewöhnlichen Zeiten sich sehr selten längere Zeit aufhielten, natürlich eine ganz besondere Gelegenheit, neue Bekanntschaften zu machen. Gegen eine Barbara Rohrer, genannt Narrenbabely, wurde vor dem Wochenrat durch eine Anzeige vorgebracht, dass sie «junge Weibsbilder in ihrer Behausung habe, sich dorten Soldaten des Nachts einfinden u[nd] es bisweilen ziemlich bunt zugehe»⁷. Walter Zelger kommentierte diese Angelegenheit in seinem Journal mit einem bösen Seitenhieb gegen die Nidwaldner Priesterschaft: «Das ist also der Gewinn, welchen unsere Kanzelredner u[nd] Religions- u[nd] Kriegsmänner mit ihrem Geschrei von Religions-Gefahr erreicht haben! Diess ist der Profit für Religion u[nd] Sittlichkeit! Diess die Früchte, die in 9 Monaten gewiss sich deutlich genug zeigen werden als lebende Denkmäler des Wachsthumms u[nd] der Propagation unserer hl. Religion»⁸.

³ Zelger berichtet von konkreten Drohungen, die während des Sonderbundes gegen die Opposition ausgesprochen wurden: «So zB sage das sogenannte Belte-Röhrli [richtiger Name unbekannt], man habe hier in Stanz 40 Schwarze auf der Liste, mit welchen dann aufgeräumt werden müsse, wenns mal losgehe. Obenan stehe ein vornehmer Herr von Stanz, der gespottet haben soll über den Ausspruch unseres Früh-Messers [Franz Josef Egger]: dass nämlich die Feinde gebahnet werden, und keine feindliche Kugel treffen könne.» ZELGER, Journal, 11. Nov. 1847, S. 11f.

⁴ ZELGER, Journal, 27. Nov. 1847, S. 58–60.

⁵ ZELGER, Journal, 29. Nov. 1847, S. 64f.; 30. Nov. 1847, S. 68; 4. Dez. 1847, S. 75.

⁶ STA Nidwalden Sch. 208, 10. Dez. 1847.

⁷ STA Nidwalden WRP 42, 15. Dez. 1847, S. 714.

⁸ ZELGER, Journal, 6. Dez. 1847, S. 82.

Vorschläge für eine grundlegende Änderung

Weniger schnell als die Versöhnung zwischen Nidwaldnern und Eidgenossen auf menschlicher Ebene ging in Nidwalden die politische Bewältigung des Sonderbundes vor sich. Obwohl sie in ihren Erwartungen bisher bitter enttäuscht worden waren, machten sich blindgläubige Sonderbundsanhänger immer noch Hoffnungen, die ausländischen Mächte könnten zugunsten der katholischen Kantone einschreiten. In dieser Überzeugung wurden sie durch ein Schreiben Siegwarts bestärkt, das am 28. November im Extrarat vorgelegt wurde⁹. Aus Münster (Wallis) forderte er zur Fortsetzung des Kampfes auf. Siegwart behauptete, ein Abgeordneter des französischen Gesandten habe ihm die Zusicherung gegeben, dass die europäischen Mächte innert dreier Tage in der Schweiz intervenieren würden, falls die Regierungen der Urkantone fest blieben und nicht abdankten¹⁰. Da die Kapitulation bereits erfolgt war und somit die Empfehlung Siegwarts gegenstandslos geworden war, wurde das Schreiben im Rat ad acta gelegt und über die Angelegenheit «die grösste Stillschweigsamkeit empfohlen»¹¹. Misstrauen musste auch erregen, dass Siegwart-Müller dieses Ansuchen in seiner Eigenschaft als Präsident des Kriegsrates stellte, von dem man durch die Berichte Franz Niklaus Zelgers wusste, dass er faktisch nicht mehr bestand. Die Versprechungen des eigentlichen Architekten des Sonderbundes, der sein Gebäude in sich zusammenstürzen sah, waren illusorisch und beruhten nicht auf Tatsachen. Trotzdem wollten die Gerüchte von einer bevorstehenden Intervention in den inneren Kantonen nicht verstummen.

Mit diesen nach wie vor unbewältigten Folgen des Sonderbundskrieges mussten sich die beiden eidgenössischen Repräsentanten auseinandersetzen, die am 27. November von der Tagsatzung nach Ob- und Nidwalden geschickt worden waren. Der Berner Regierungsrat und Tagsatzungsgesandte Johann Rudolf Schneider¹² und der Aargauer Grossrat Peter Bruggisser hatten wie die Repräsentanten in den übrigen besetzten Kantonen den Auftrag, die Angelegenheiten im Sinne der Eidgenossenschaft zu regeln. Dies bedeutete, dass sie unter der Hand auf einen Wechsel zu einem liberalen Regime hinarbeiten sollten¹³. Die Vertreter der Eidgenossenschaft waren sich bewusst, dass liberales Gedankengut vor allem in den Urständen nur wenig verwurzelt war. Schneider, der in Nidwalden mit starkem Widerstand gegen den beabsichtigten Machtwechsel rechnete, verlangte daher von der Tagsatzung die nötigen Kompetenzen, um tatsächlich Druck auf die obersten Landesbehörden ausüben zu können: «Die Würksamkeit der Reprä-

⁹ Der Brief Siegwart-Müllers befindet sich nicht unter den Nidwaldner Sonderbundsakten. Das Schreiben an Uri, das den gleichen Wortlaut gehabt haben dürfte, blieb erhalten, es findet sich abgedruckt bei: BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 394.

¹⁰ BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 394.

¹¹ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 28. Nov. 1847. Aus diesem Grund ist wohl das Schreiben nicht mehr unter den Akten im Nidwaldner Staatsarchiv zu finden.

¹² STROBEL, Jesuiten, S. 315, bezeichnet Schneider als «Linksradi kalen». Porträt von Schneider, in: BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 481.

¹³ BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 455f.

sentanten im Kanton Unterwalden wird bei den eigenthümlichen politischen Zuständen dieses Kantons, wo bei demokratischen Formen ein tiefgewurzelter Familienregiment besteht, welches sich durch die Lebenslänglichkeit der Stellen u[nd] den Einfluss der Geistlichkeit aufrecht erhält, kaum eine bedeutende u[nd] folgenreiche sein können, wenn ihnen nicht durch die hohe Tagsatzung selbst die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden»¹⁴.

Konkret verlangten Schneider und Bruggisser, dass die Tagsatzung so rasch wie möglich über die Kriegsentschädigungen entscheide, welche die Sonderbundskantone zu zahlen hatten, denn mit diesem Mittel könnten «die Repräsentanten ihren Ansichten bezüglich der Regierung u[nd] Verbesserung der Verfassung den gehörigen Nachdruck geben»¹⁵. Im weiteren forderten sie die Vollmacht, die Regierungen der beiden Halbkantone nicht anerkennen zu müssen und die Träger des Sonderbundes von einer Teilnahme an der Tagsatzung ausschliessen zu dürfen. Die «mächtigen Proconsuln» der Eidgenossenschaft¹⁶ waren also entschlossen, die beabsichtigten Systemveränderungen mit allen ihnen gebotenen Mitteln durchzusetzen.

Durch das Journal, das Johann Rudolf Schneider über seine Zeit in Unterwalden verfasste, sind wir umfassend über das Vorgehen und die Ziele der Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft unterrichtet¹⁷. Über die Handlungsweise der Nidwaldner Regierung gibt uns das Tagebuch Walter Zelgers Auskunft. Am Abend des 30. November trafen die beiden Abgesandten der Tagsatzung mit ihrem Sekretär, dem bekannten Freischärler Dr. Karl Herzog, in Stans ein. Vorerst nahmen Bruggisser und Schneider keinen Kontakt mit dem in Stans tagenden Wochenrat auf, um nicht durch einen solchen Schritt jener Regierung eine offizielle Legitimation zu geben, «welche gegen d[ie] Execution legaler Tagsatzungsbeschlüsse die Waffen ergriffen habe»¹⁸.

Als der allgemein erwartete Besuch im Wochenrat ausblieb, liess sich der regierende Landammann Stanislaus Achermann bei den Repräsentanten anmelden, die im Hotel Krone in Stans ihr Quartier aufgeschlagen hatten. Achermann versuchte für Nidwalden eine möglichst schonende Behandlung zu erreichen, indem er auf die Schwierigkeiten hinwies, gegen welche er als Gemässigter zusammen mit Clemens Zelger und Louis Wyrsh in den vergangenen Jahren zu kämpfen gehabt hatte: «[Achermann] warf endlich so ziemlich alle Schuld auf einen Theil der Geistlichkeit und der Partei Durrer u[nd] Jann, namentlich beklagte er sich über den Pfarrer v[on] Buochs, und dass die Regierung vom Bischoff v[on] Chur niemals unterstützt worden sei, im Gegentheil von daher der Fanatismus noch gescheurt werde»¹⁹.

¹⁴ BA 792, Berichte der Eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Unterwalden an die Tagsatzung, 1. Dez. 1847, S. 5.

¹⁵ BA 792, 1. Dez. 1847, S. 5.

¹⁶ Schwyzer Zeitung, 1. Jan. 1849.

¹⁷ STA Bern: Journal Schneider, Mission.

¹⁸ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 27.

¹⁹ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 47f.

Von einer solch einseitigen Schuldzuweisung, die zwar einen wahren Kern beinhaltete, aber die Mitschuld der sogenannten Gemässigten ganz verschwiegen, liessen sich die Repräsentanten allerdings nicht beeindrucken und legten in klaren Worten dar, was sie von der Nidwaldner Regierung erwarteten. Bis zur Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde sollte sich die Landesführung als provisorisch erklären; an der Landsgemeinde sollte dann eine neue Regierung und ein neuer Tagsatzungsabgeordneter gewählt sowie der Rücktritt vom Sonderbund erklärt werden. Im weiteren riet Schneider der Regierung, den Tagsatzungsbeschluss über die Ausweisung der Jesuiten anzunehmen²⁰.

Achermann brachte grosse Bedenken gegen Neuwahlen zum Ausdruck, denn er befürchtete, dass die schärfsten Verfechter des Sonderbundes wiedergewählt würden «u[nd] zwar die Schlimmsten zuerst»²¹. Auch Landammann Zelger, ein weiterer Vertreter der «Aristokratenpartei», wie Regierungsrat Schneider die politisch führende Schicht in Nidwalden bezeichnete, versuchte klarzumachen, dass die Bürger an einer Landsgemeinde zweifellos das alte System mit Glanz und Gloria bestätigen würden.

In der Tat sahen sich die Gemässigten nach der Niederlage in einer heiklen Situation. Einerseits hatten Polizeidirektor Durrer, Zeugherr Jann und Ratsherr Bünther als eifrigste Vertreter des Sonderbundes trotz der Niederlage dieser Vereinigung nur wenig an Prestige in der breiten Bevölkerung eingebüsst. Andererseits hatten sich die Gemässigten durch ihr opportunistisches Verhalten in der Sonderbundsfrage die Sympathien der fortschrittlich denkenden Bürger verscherzt, die sich nun offen zu liberalen Ideen und Programmen zu bekennen wagten. Schneider blieb dieses Dilemma nicht verborgen. Er realisierte, dass die Träger einer gemässigt konservativen Politik danach strebten, ihren Einfluss wieder zu verstärken, dass dabei «die Herren von Aristokratie» aber befürchten mussten, «entweder noch ärger in die Hände der Pfaffenpartei, oder dann in die der Radicalen zu fallen»²².

Nach dem Triumph der eidgenössischen Truppen sahen auch die liberalen Nidwaldner ihre Stunde gekommen. Zwar hatte es hier immer schon Vertreter von fortschrittlichen Ideen gegeben, doch angesichts des repressiven Klimas der 40er Jahre hatten es die «Schwarzen» kaum gewagt, mit ihren Forderungen für eine grundsätzliche politische Umgestaltung an die Öffentlichkeit zu treten. Der Anwalt Melchior Joller, der seine politischen Ansichten mit dem «Nidwaldner Wochenblatt» und dem «Erzähler der Urschweiz» nur kurze Zeit öffentlich hatte vertreten können, sowie die Gebrüder Louis, Baptist und Karl von Deschwanden bildeten in den letzten Novembertagen, die den Anbruch einer neuen Zeit zu signalisieren schienen, ein liberales Komitee, das Veränderungen in der Zusammensetzung der Regierung und Reformen in der Verfassung durchsetzen wollte. Von

²⁰ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 30. Vgl. ZELGER, Journal, 1. Dez. 1847, S. 69f.

²¹ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 30.

²² STA Bern: Journal Schneider, Mission, 2. Dez. 1847, S. 38f.

den eidgenössischen Abgeordneten erwarteten die Liberalen die nötige Schützenhilfe, um ihre für die Nidwaldner Verhältnisse geradezu revolutionären Ideen durchsetzen zu können. Die folgenden detaillierten Vorschläge richtete das liberale Vaterländische Komitee schriftlich an die Abgesandten der Tagsatzung: «1. Es möchte die h[oh]e Tagsatzung beim hl. Vater dahin einwirken, dass die Kanzel im Kanton Unterwalden nicht mehr zu politischen Zwecken missbraucht werde. – 2. Die Tagsatzung solle von Unterwalden verlangen, dass eine Verfassungsrevision im folgenden Sinne vorzunehmen sei. a) Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Beamtenstellen. Bestimmte Amtsdauer. b) Representation der Gemeinden nach der Volkszahl. c) Ertheilung des Stimmrechts an die Beisassen²³. d) Garantie für eine freie Meinungsäusserung und e) Petitionsrecht»²⁴.

Mit dem Hinweis darauf, dass sich die Tagsatzung nicht in die Souveränität der einzelnen Kantone einmischen werde, verwies Schneider die Führer der Liberalen darauf, den normalen gesetzlichen Weg zu beschreiten. Schneider machte sich jedoch keine Illusionen darüber, dass diese Forderungen beim Nidwaldnervolk auf grossen Widerhall stossen würden, denn er wusste, dass die liberalen Führer in grossen Teilen der Bevölkerung nicht sehr beliebt waren²⁵. Wahrscheinlich aus diesem Grund drängten die Repräsentanten nicht mit der nötigen Schärfe darauf, die Reformen schneller an die Hand zu nehmen. Die nötige Kompetenz dazu hätten sie gehabt, wie das Vorgehen der Repräsentanten in anderen Kantonen zeigt. Die Zeit und das Klima für umwälzende Neuerungen war in Nidwalden offensichtlich noch nicht reif, denn auch Walter Zelger, der sich sonst neuem Gedankengut gegenüber sehr aufgeschlossen zeigte, kritisierte in seinem Tagebuch in bester Aristokratenmanier «den hirnwüthigen Gedanken, unsere Vorgesetzten Herrn Aemter nicht mehr auf Lebensdauer wie bisher zu besetzen, sondern nur auf einige Jahre. Diese Herrn vermögen scheint's nicht zu capiren, dass je kürzer die Amtsdauer, desto kürzer ihre allfällige Herrlichkeit»²⁶.

Trotz des sich abzeichnenden Protestes reichte Hauptmann Louis von Deschwanden am 4. Dezember eine Petition an den Landrat ein. In dieser Bittschrift verlangte er im Namen des Vaterländischen Vereins, dass die ausserordentliche Landsgemeinde, die den Austritt aus dem Sonderbund zu beschliessen hatte und Neuwahlen in die Regierung vornehmen musste, auch die von den Liberalen vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, welche nun zusätzlich die Gewaltentrennung beinhalteten, beschliessen sollte.

In der hitzigen Debatte, die sich daraufhin entspann, zeigte sich, dass die Niederlage des Sonderbundes an den politischen Verhältnissen in Nidwalden nichts Grundsätzliches geändert hatte. Wiederum traten die Protagonisten der Sonderbundspartei als Wortführer auf, welche die neuen Gedanken in Grund und Boden

²³ Die Beisassen waren in der Gemeinde nicht stimmberechtigt. An der Landsgemeinde nahmen sie zwar teil, konnten aber in keine Ämter gewählt werden. BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 478.

²⁴ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 36f.

²⁵ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 1. Dez. 1847, S. 35f.

²⁶ ZELGER, Journal, 3. Dez. 1847, S. 73f.

verdamnten. Dem Bericht Walter Zelgers können wir entnehmen, dass sich das Verhalten der gemässigt Konservativen innerhalb der Regierung auch nach der Niederlage des Sonderbundes nicht wandelte: «Eine traurige Erscheinung, an die alten unseligen Zeiten des Terrorismus erinnernd war, dass kein Ratsherr gegen dieses unverschämte Auftreten der bekannten Matadoren [Eiferer für den Sonderbund] sich aussprach: Alle u[nd] auch die Vorgesetzten mit Ausnahme meines Vaters, dessen Worte man nach Durrer Weise zu verdrehen suchte, verhielten sich passiv»²⁷. Der Extrarat lehnte es ab, die liberalen Vorschläge der ausserordentlichen Landsgemeinde vorzulegen, und verwies sie an die Nachgemeinde 1849. Dies war aufgrund der Verfassung möglich, aber nicht unbedingt erforderlich.

Dass Erneuerungen im Gefolge des Sonderbundskrieges möglich waren, zeigte sich am Beispiel Obwaldens, für das ebenfalls Bruggisser und Schneider als Vertreter der Tagsatzung verantwortlich waren. Als die Repräsentanten am 3. Dezember in den Obwaldner Kantonshauptort Sarnen reisten, fanden sie die dortige Regierung eher zu Kompromissen bereit. Da der regierende Landammann Franz Wirz den Repräsentanten eröffnete, dass die Obwaldner Regierung von sich aus für die bevorstehende Landsgemeinde Verfassungsänderungen vorbereite, wurde sie nicht wie jene Nidwaldens als provisorisch erklärt²⁸. Mit Landammann Nikodem Spichtig, der die Obwaldner Politik seit den 30er Jahren beherrscht hatte, erklärte sich der führende Vertreter der Sonderbundspartei zum Rücktritt bereit. Damit wurde der Weg freigemacht für neue, unverbrauchte Kräfte wie den jungen Alois Michel, einen Mann der «Friedenspartei»²⁹, der an der Landsgemeinde vom 8. Dezember zum Landammann und Tagsatzungsgesandten gewählt wurde. Mit den Landammännern Franz Wirz und Nikolaus Hermann blieb die Kontinuität der gemässigt Konservativen in der Regierung aber weiterhin gewahrt. An der Obwaldner Landsgemeinde wurde unter anderem die Lebenslänglichkeit der Ämter abgeschafft. Was für Nidwalden undenkbar schien und nach dem Urteil Schneiders ein Werk war, «das zwar in anderen Kantonen für unbedeutend erachtet, hier aber ein grosser Fortschritt bildet»³⁰, wurde im Nachbarkanton ohne Widerstand vollendet.

Einmal mehr wurde sichtbar, dass Nidwalden und Obwalden trotz vieler Gemeinsamkeiten grundlegend verschieden waren und in ihrer Politik gegenüber der Eidgenossenschaft an Wendepunkten der Geschichte oft verschiedene Wege einschlugen. Obwalden, das sich unter der Führung Spichtigs von Anfang an in die Reihe der unnachgiebigen Kantone eingefügt hatte, war bereit, aus der Niederlage des Sonderbundes gewisse Lehren zu ziehen und Veränderungen einzuführen, die nötig und beinahe unausweichlich waren, das ursprüngliche System aber nicht in seinen Grundfesten antasteten.

²⁷ ZELGER, Journal, 4. Dez. 1847, S. 76.

²⁸ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 3. Dez. 1847, S. 49f. Vgl. BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 479.

²⁹ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 11. Dez. 1847, S. 90.

³⁰ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 9. Dez. 1847, S. 81.

Umwälzungen gab es auch in anderen Kantonen, welche dem Sonderbund angehört hatten. Zug und Schwyz schafften die Landsgemeinde ab, in Freiburg, Luzern und im Wallis übernahmen radikale Regierungen die Macht³¹. Am Beispiel Nidwaldens, das mit Uri zu den unnachgiebigsten Kantonen gehörte, sollte sich zeigen, dass sich die Erkenntnis, dass Reformen dringend nötig waren, noch nicht überall durchgesetzt hatte.

Beibehaltung der alten Verhältnisse

Bewusst hatten die Vertreter der Eidgenossenschaft die Landsgemeinde im Halbkanton ob dem Kernwald vor jener in Nidwalden angesetzt, da sie annahmen, «die Beschlüsse v[on] Obwalden werden gut auf Nidwalden einwirken»³². Doch bereits vor der Landsgemeinde vom 12. Dezember liessen verschiedene Zwischenfälle erkennen, dass sich hier die Abkehr vom Sonderbund nicht so reibungslos und schnell vollziehen würde. In Stans und Oberdorf wurden mehrere eidgenössische Bekanntmachungen abgerissen. Dieser Tat kam nur symbolische Bedeutung zu, denn indem die eidgenössischen Truppen die versöhnliche Proklamation der Tagsatzung vom 20. Oktober angeschlagen hatten, die der Bevölkerung der katholischen Kantone ursprünglich von ihren Regierungen vorenthalten worden war, wollten sie ihre friedliche Gesinnung zur Schau tragen. Oberst Müller liess nach diesen Ereignissen zur Strafe eine zusätzliche Kompanie von Hergiswil nach Stans verlegen, worauf weitere «Demonstrationen» gegen die Eidgenossenschaft unterblieben³³.

Weitaus gefährlicher und folgenreicher waren die Anstrengungen der Ultrakonservativen, das Volk in ihrem Sinne auf die Landsgemeinde hin einzustimmen. Sie bedienten sich dabei jener Mittel, die sie bisher immer erfolgreich angewandt hatten, wenn es darum gegangen war, die Sache des Sonderbundes zu verteidigen: Eine geplante Wallfahrt der zweiten Landwehr zu Niklaus von Flüe, die den Glauben an die eigenen Kräfte hätte stärken sollen, wurde zwar vom Extrarat untersagt, doch die Kanzel wurde weiterhin zur politischen Propaganda missbraucht³⁴. Die Führer der Sonderbundspartei trafen sich zu geheimen Zusammenkünften, in denen sie sich darauf verständigten, dass sie keinesfalls den Forderungen der Tagsatzung nachgeben würden.

Bei ihren Bemühungen, den Widerstand im Kanton zu sammeln und eventuell eine neue Abwehrfront gegen die Eidgenossenschaft zu bilden, kam den Ultramontanen, wie sie Zelger nennt, eine Note Preussens an die eidgenössische Tagsatzung sehr gelegen. Zusammen mit den anderen Grossmächten hatte sich Preussen mit Frankreich, Österreich und England darauf geeinigt, in einer diplo-

³¹ BIAUDET, *Moderne Schweiz*, S. 969.

³² STA Bern: *Journal Schneider, Mission*, 5. Dez. 1847, S. 58.

³³ ZELGER, *Journal*, 5. Dez. 1847, S. 78f.

³⁴ ZELGER, *Journal*, 6. Dez. 1847, S. 80 und 83.

matischen Aktion der Schweiz ihre Vermittlung anzubieten. Durch das Ende des Sonderbundskrieges, das am 30. November mit der Kapitulation des Wallis endgültig besiegelt worden war, verlor diese diplomatische Aktion ihren Sinn. Trotzdem liess die verspätet eingetroffene preussische Note die reaktionären Kräfte im Kanton noch einmal auf Hilfe aus dem Ausland hoffen³⁵.

Walter Zelger, der diese Umtriebe mit zunehmender Besorgnis schildert, erkannte richtig, dass in diesem Klima der wachsenden Aufregung keine Beruhigung der Situation zu erhoffen war: «Wenn man die Sprache einiger unserer gnädigen Herrn u[nd] Obern auf dem Rathhause, hier u[nd] da coursirende Gerüchte, u[nd] bei Nacht u[nd] Nebel in verschiedenen Häusern von unseren Treibern zusammen geweibelte geheimnissvolle Zusammenkünfte betrachtet so sieht man, dass leider in unserem Ländchen der alte Trotz, die alte Rechthaberei u[nd] Zänkerie, die alte Dummheit mit einem Worte, der alte böse Geist der Teufel noch nicht ausgetrieben ist. Auf die nächste Landsgemeinde ist daher jedenfalls kein günstiges Prognosticon zu stellen»³⁶.

Auch Johann Rudolf Schneider fiel auf, dass die Stimmung in Nidwalden stark schwankte und sich wieder gegen die Eidgenossenschaft zu wenden drohte. Der militärischen Besetzung des Kantons und der Öffentlichmachung der Tagsatzungsproklamation vom 20. Oktober schrieb er eine heilsame Wirkung zu, die dem Volk die Augen aufgehen liess, dass es von seinen Führern getäuscht und arglistig über die wahren Absichten der Eidgenossenschaft im unklaren gelassen worden war³⁷. Der von Schneider erhoffte Stimmungsumschwung zugunsten des Fortschrittes setzte sich zu seiner Enttäuschung nicht durch, im Gegenteil musste er feststellen, dass die Tendenz zum Separatismus erneut zunahm: «Vor allem war es für uns eine eben so unerwartete als bemühende Wahrnehmung, dass die Ansicht eines grossen Theils der Bevölkerung, namentlich von Nidwalden, als könne sich die innere Schweiz selbst genügen, noch eben so entschieden besteht, als in den Jahren 1798 und 1815, und dass somit die Urkantone die übrigen Kantone füglich entbehren könnten, ja dass es ihr Glück wäre, wenn sie mit denselben in keinem Bundesverhältniss stehen würden, welche unschweizerische Ansicht bei Vielen so weit geht, dass ihnen jede fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz insofern als erwünscht erscheint, weil sie daran die Hoffnung knüpfen, dass die übrigen Kantone bei einer solchen Gelegenheit von ihnen getrennt, die drei Urkantone aber von den Grossmächten immerhin als ein unabhängiger und selbstständiger Staatenbund anerkannt würden»³⁸.

Die Repräsentanten wiesen zwar immer wieder auf den fundamentalen Widerspruch hin, «dass bei solchen Gesinnungen eines Volkes wahre Vaterlandsliebe, welche die Seele der Staaten ist, unmöglich [...] sei»³⁹, waren jedoch bemüht,

³⁵ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 6. Dez. 1847, S. 64.

³⁶ ZELGER, Journal, 10. Dez. 1847, S. 90.

³⁷ EA 1847, II, Beil. Litt. J, Schlussbericht, S. 2.

³⁸ EA 1847, II, Beil. Litt. J, Schlussbericht, S. 7.

³⁹ EA 1847, II, Beil. Litt. J, Schlussbericht, S. 8.

öffentlich so wenig wie möglich in die politischen Abläufe einzugreifen, um den Konservativen nicht den Vorwand zu liefern, Verfassungsänderungen als eidgenössisch diktiert verunglimpfen zu können. In Anbetracht der angespannten Lage, die seiner Ansicht nach kein offenes Vorgehen zulies, wählte Schneider einen ungewöhnlichen Weg, um trotzdem mahnend in die Diskussionen einzugreifen und dem Volk ins Gewissen reden zu können. Unter dem Titel «Klagen eines Nidwaldners» verfasste er einen Zeitungsartikel, den er in der Ausgabe des «Eidgenossen von Luzern» vom 10. Dezember publizieren liess⁴⁰. Um sicherzustellen, dass der Artikel auch unter das Volk kam, liess Schneider hundert Exemplare des «Eidgenossen von Luzern» verteilen, der offiziell in Nidwalden immer noch verboten war. In den «Klagen eines Nidwaldners» nahm Schneider die Rolle eines ehemaligen Sonderbundsanhängers an, der nach dem unglückseligen Ende des Krieges auf Entspannung und Veränderungen zum Positiven gehofft hatte, bisher jedoch bitter enttäuscht worden war: «Ja, ich gestehe Dir, ich habe für unsere bessern Zustände alle und jede Hoffnung aufgegeben. Rings um uns, in Obwalden, in Schwyz, in Zug, ja in Uri regt sich neues Leben, wir sind zur Erstarrung, zum Tode verdammt! Uns bleibt immer wie früher einzig die Wahl zwischen einem Pfaffenregiment und der Familien-Aristokratie, und wir dürfen noch dem Himmel danken, wenn sie nicht ganz einig gehen, sonst sind wir auch des letzten Funkens dessen, was man sonst in der ganzen Welt Freiheit nennt, vollständig beraubt»⁴¹.

Der resignative Zug, der aus dem Artikel im «Eidgenossen von Luzern» spricht, entsprang nicht nur einem politischen Kalkül, sondern zeigte auch die Niedergeschlagenheit des Stadtberner Schneiders, der gehofft hatte, in Nidwalden ein unverdorbenes und reineres politisches Klima vorzufinden als in seinem Heimatkanton⁴². Die «Klage eines Nidwaldners» wurde somit zu einer eigentlichen Abrechnung mit den politischen Zuständen in Nidwalden, die Schneider mit Hilfe der nur schwach vertretenen Opposition, die im Volk keine richtigen Wurzeln fasste, nicht umzugestalten vermochte: «Noch mehr, wir werden unsere aristokratischen Einrichtungen, die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer, die politischen Vorrechte der im Bezirk wohnenden Yrtegenossen, das Institut der «Nachgemeinden» und dasjenige der «Räthe und Landleute», welche so häufig von Intriganten zu ihren Zwecken missbraucht werden, beibehalten. Wir werden ferner beibehalten die Verschmelzung aller politischen Gewalten, die Regierung wird wie bis dahin, gegen jeden den sie verfolgen will, Kläger und Richter zugleich sein. Wir werden endlich auf Lebzeiten alle diejenigen Rathsglieder beibehalten, die seit Jahr und Tag die Sache des Volkes verleugnet, auf dessen Ver-

⁴⁰ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 8. Dez. 1847, S. 70.

⁴¹ Eidgenosse von Luzern, 10. Dez. 1847.

⁴² Gegenüber Landammann Clemens Zelger soll Schneider geäußert haben: «Er habe geglaubt, in ein Ländchen voll Sitten-Einfalt u[nd] Sitten-Reinheit zu kommen, jetzt habe er sich aber überzeugen müssen, dass man hier schlechter sei, als in Bern.» ZELGER, Journal, 6. Dez. 1847, S. 82. Schneider, der als Radikaler galt, zeigte sich gegenüber den Nidwaldnern erstaunlich milde und griff nie zu Zwangsmassnahmen.

dummung hingearbeitet haben und die unter bösem Einfluss in die Behörden gewählt worden sind, und die jesuitischen Geistlichen werden fortfahren von der Kanzel herunter die Eidgenossenschaft zu verläumden und zu verdammen»⁴³.

Obwohl Schneider, der von den beiden Repräsentanten eindeutig die dominierende Figur war, alles unternommen hatte, um nicht offenkundig werden zu lassen, wer hinter dieser «Fundamentalanalyse» nidwaldnerischer Politik stand, hegten einige Liberale bald die Vermutung, dass er hinter dieser Publikation stehe⁴⁴. Die Vertreter einer fortschrittlichen Ordnung hofften allerdings vergeblich, dass Schneider an der Landsgemeinde öffentlich für seinen Standpunkt eintreten würde.

Die Landsgemeinde, die wegen der kalten Witterung am 12. Dezember 1847 nicht im Landsgemeinding in Wil, sondern in der Pfarrkirche abgehalten wurde, verlief zum überwiegenden Teil nach dem Kalkül der Ultramontanen. Mit «jubelndem Mehr»⁴⁵ stimmte das zahlreich erschienene Landvolk dem Austritt aus dem Sonderbund zu. Dieser Entscheid war wegen der Besetzung des Kantons unumstritten und hatte im Vorfeld zu weniger Diskussionen Anlass gegeben als die Neuwahl der bisher provisorischen Regierung. Die Liberalen hatten am Vorabend im Stanser Hotel Engel eine Versammlung abgehalten, an der sie eine Wahlliste mit den ihnen genehmen Kandidaten zusammenstellten. Doch von den entscheidenden Magistraten verlor nur Oberst Franz Niklaus Zelger seine Ämter als Landesstatthalter und Landeshauptmann. Obwohl Franz Niklaus Zelger, der Nidwalden im siebenörtigen Kriegsrat vertreten hatte, schriftlich seinen Rücktritt eingereicht hatte, wurde er dennoch zur Wiederwahl vorgeschlagen, wie dies an der Landsgemeinde üblich war, und wäre im Normalfall trotzdem wiedergewählt worden⁴⁶. Doch Zelger hatte sich durch sein Lavieren zwischen gemässigt und extrem Konservativen zu viele Feinde geschaffen, so dass der liberale Landschreiber Franz Odermatt zum neuen Landesstatthalter gewählt wurde. Neuer Landeshauptmann wurde Heinrich Kaiser⁴⁷. Ursprünglich ein Vertreter der «Aristokratenpartei», hatte sich Zelger immer mehr in den Dienst des Sonderbundes gestellt und hatte Nidwalden in dessen führendem Gremium vertreten. Seine ursprüngliche Gesinnung verleugnete er jedoch nie, indem er in der Führung des Sonderbundes stets versöhnend zu wirken versuchte. Das Urteil, das Schneider über den abtretenden Landesstatthalter ausspricht, ist wohl doch zu hart: «Es scheint Zelger Oberst sei ein durchaus Charakterloser Mann, der allen Parteien flatierte, allen Recht gab u[nd] in der Reihe alle hinterging, daher seine entschiedene Gegner in beiden Lagern hate. Die Officiere hassten ihn, weil er den von Pfarrer Gut ausge-

⁴³ Eidgenosse von Luzern, 10. Dez. 1847.

⁴⁴ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 12. Dez. 1847, S. 114.

⁴⁵ ZELGER, Journal, 12. Dez. 1847, S. 100.

⁴⁶ Schneider beschreibt in seinen Aufzeichnungen die Landsgemeinde ausführlich. Er nennt das Wahlprozedere, das vorher unter den Landammännern abgesprochen worden war und mit zahlreichen gegenseitigen Komplimenten eingeleitet wurde, eine «Comödie», die man dem Volk vorspielte. STA Bern: Journal Schneider, Mission, 12. Dez. 1847, S. 131.

⁴⁷ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 12. Dez. 1847, S. 125f.

gangenen Antrag dass die Soldaten ihre Officiere wählen sollen, im Landrathe nicht entgegen getreten ist, so dass er vor Landsgemeinde (1846) gebracht, v[on] derselben angenommen wurde»⁴⁸.

Weitere Erfolge konnten die Liberalen mit der Wahl Kaspar Blättlers zum Bauherrn und auch mit der Ernennung von Alois Amstad als Landesfähnrich erreichen, denn damit schieden mit Viktor Remigi Odermatt und Josef Remigi Niederberger zwei führende Sonderbündler aus der Regierung aus. Die entscheidenden Stellen wurden aber auch nach der Landsgemeinde von den alten Würdenträgern innegehalten. Den Liberalen gelang es nicht, einen der wichtigen Landammannsposten zu ergattern. Vor allem die Bestätigung des bereits 83jährigen Landammanns Franz Josef Busingers war nicht unbedingt erwartet worden. Seine Wahl war für die Konservativen entscheidend, weil sie sich so die Möglichkeit offenhielten, Businger zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ihnen genehmen Mann zu ersetzen. Auch Polizeidirektor Franz Durrer, der eifrigste Streiter für den Sonderbund, schaffte die Wiederwahl relativ problemlos. Sämtliche Vorsitzenden Herren ausser Landammann Clemens Zelger, die aus ihren alten Fehlern scheinbar nichts gelernt hatten, sprachen sich für Durrer aus, und weil sich die Liberalen nicht auf einen gemeinsamen Gegenkandidaten einigen konnten, verblieb Durrer weiterhin in der Regierung⁴⁹.

Als Tagsatzungsgesandter war Durrer durch sein Auftreten gegen die Eidgenossenschaft allerdings untragbar geworden. Mit Landammann Louis Wyrsh wurde ein «Schwarzer» an die Tagsatzung delegiert, doch auch er war ein Vertreter des traditionellen Systems. Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Machtklüngels hatte dazu geführt, dass sich trotz Meinungsverschiedenheiten in der obersten Landesbehörde die politischen Gewichte nur minim verschoben. In Nidwalden gelang es den eidgenössischen Vertretern in geringererem Masse als in Uri und in Obwalden, die alten Führer aus der Regierung zu verdrängen. Denn die Landsgemeinde, von der Schneider glaubte, sie sei eine der letzten gewesen⁵⁰, hatte einmal mehr bewiesen, dass Nidwalden mehr noch als die anderen Kantone der Urschweiz nach wie vor in seiner ganzen Struktur dem Konservativismus zuneigte. Es war keine erfolgversprechende Alternative zum bestehenden Machtblock vorhanden, da sie nie Gelegenheit gehabt hatte, sich zu bilden⁵¹.

Um auf das Volk beruhigend einzuwirken und für die Eidgenossenschaft ein Zeichen des guten Willens zu setzen, erliess die neue Regierung am 15. Dezember eine Proklamation, in der sie ihre zukünftige Politik umriss. Die Landleute wurden ermahnt, ihre Parteileidenschaft aufzugeben und das Misstrauen gegenüber der Eidgenossenschaft abzulegen, um das Vaterland «nicht einer neuen Zerrissenheit und einer noch traurigern Zukunft» entgegengehen zu lassen. Beinahe revolutionär für nidwaldnerische Verhältnisse ist, dass in dieser in sehr mässigendem

⁴⁸ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 12. Dez. 1847, S. 125.

⁴⁹ ZELGER, Journal, S. 103f.

⁵⁰ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 12. Dez. 1847, S. 135.

⁵¹ Vgl. BORNER, Besiegte, S. 27f.

Ton abgefassten Erklärung zum erstenmal von offizieller Seite unterschwellig Kritik am Verhalten der Geistlichkeit während der vergangenen Ereignisse geübt wurde: «Vor allem [...] überlassen wir uns der gerechten Erwartung, es werden die Hochwürdigen Seelsorger getreu ihrem heiligen Berufe als Boten des Friedens im öffentlichen und im Privatleben Worte der Versöhnung, Liebe und Eintracht spenden und so dass Glück des Landes befördern helfen. Wenn Ihr, liebe Mitlandleute! auf die jüngst vergangene, unglückliche Zeit zurückblickt, so sollt Ihr unvergessliche Lehren daraus entnehmen; andererseits aber soll die Vergangenheit keinen persönlichen Groll oder gar Verfolgung hinterlassen»⁵².

Die Liberalen waren jedoch nicht bereit, sich mit ihrer Schlappe an der Landsgemeinde und bloss verbalen Friedensbeteuerungen abzufinden. Vor allem die Wiederwahl Durrers, der sich immer mehr zum eigentlichen Drahtzieher innerhalb der Regierung entwickelt hatte, erschien ihnen eine zu grosse Hypothek für die Zukunft des Kantons. Am 20. Dezember richteten deshalb 754 Nidwaldner Liberale einen Brief an die eidgenössischen Repräsentanten, in dem sie sich gegen die Wahl Durrers, welcher «wie hinlänglich durch Thatsachen am Tage liegt, sich bei der jüngsten Empörung der innern Kantone gegen die Tagsatzung besonders leidenschaftlich benommen hat»⁵³, aussprachen. Dieser Schritt zeitigte keine konkreten Folgen und hatte bloss symbolischen Wert. Trotzdem erblickte Schneider in der Handlungsweise der Liberalen ein positives Zeichen: «Die Leute fangen an Muth zu bekommen. Hätten wir wegen der Reorganisation nicht so pressiren müssen, wir hätten hier noch Manches ändern können»⁵⁴.

Mit der Wahl der Regierung, die von den Repräsentanten sofort anerkannt wurde, war die politische Umgestaltung Nidwaldens, die in Tat und Wahrheit keine gewesen war, aus der Sicht der Tagsatzung abgeschlossen. Bis zum Ende der militärischen Besetzung waren die Repräsentanten hauptsächlich damit beschäftigt, die Bezahlung der Kriegskosten in die Wege zu leiten und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Niederlage des Sonderbundes zu regeln. Am 28. Dezember verliessen Bruggisser und Schneider Unterwalden und kehrten in ihre Heimat zurück. Schneider äussert sich in seinen Aufzeichnungen befriedigt über die Ergebnisse, die er mit seiner Mission erreicht hatte⁵⁵. Aus einem Privatschreiben, das er einen Tag vor seiner Abreise an Landammann Stanislaus Achermann richtete⁵⁶, lässt sich allerdings erkennen, dass der Berner Regierungsrat für die Zukunft Nidwaldens nicht allzu optimistisch war. Mit seinem feinen Gespür für die politischen Realitäten machte Schneider Landammann Achermann deutlich, dass Nidwalden die Anpassung an die veränderten Gegebenheiten in der Schweiz

⁵² STA Luzern: PA 39/696, Proklamation, 15. Dez. 1847.

⁵³ BA 793, 20. Dez. 1847, S. 78.

⁵⁴ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 20. Dez. 1847, S. 175.

⁵⁵ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 31. Dez. 1847, S. 221.

⁵⁶ Achermann übergab dieses Schreiben auch Landammann Zelger, der eine Kopie davon anfertigen liess, die sich heute im Familienarchiv der Familie Zelger im Staatsarchiv Luzern befindet. STA Luzern: PA 39/604 Brief J. R. Schneiders an Landammann Zelger, vgl. ZELGER, Journal, 1. Jan. 1848, S. 128f.

nur dann schaffen könne, wenn die ultramontanen Politiker und in erster Linie die fanatisierten Geistlichen von den Schaltpositionen der Macht vertrieben würden: «Ich gestehe Ihnen nun offenherzig, dass wenn es der Weisheit einer hohen Regierung nicht gelungen sollte, sei es durch Vermittlung einer hohen kirchlichen Behörde, oder auf directem Wege, diese Männer eines besseren belehren u[nd] es der Regierung nöthigenfalls an Kraft fehlen sollte, dieselben ernst in ihre Schranken ihres geistlichen Wirkungskreises zurück zuweisen; ich sehr befürchte, es möchte die öffentliche Ruhe u[nd] der Friede in Unterwalden u[nd] gegenüber der übrigen Schweiz nicht lange erhalten bleiben»⁵⁷.

Besorgt gab Schneider gegenüber Achermann auch zu erkennen, dass er es für riskant halte, wenn die Allgemeinheit «in den Urstätten der schweizerischen Freiheit u[nd] Unabhängigkeit» so leichtfertig von der Möglichkeit einer fremden Intervention spreche und sich davon Vorteile erhoffe. Den einzigen gangbaren Weg zu einer durchgreifenden Besserung sah Schneider in einer Verfassungsreform, die von der Regierung selber ausgehen müsste. Denn das bisherige System sei «in unveränderter Form, bei den in dieser Beziehung veränderter Ansichten eines grossen Theils des Volkes auf die Dauer unhaltbar»⁵⁸.

DIE BEWÄLTIGUNG DER KRIEGSKOSTEN

Die Begleichung der Kriegskosten

Nidwalden hatte im Sonderbundsfeldzug keine Gefallenen zu beklagen. Für elf Wehrmänner, die während des Krieges Verletzungen erlitten hatten, wurde im Kanton gesammelt. Aus einer gesamteidgenössischen Sammlung erhielt Nidwalden 960 Franken an Liebesgaben, die ebenfalls unter die Verwundeten verteilt wurden⁵⁹. Unter den wirtschaftlichen Nachwehen des Krieges und der vorangegangenen Aufrüstung hatte der Kanton allerdings während langer Zeit zu leiden. Die ökonomische Situation war auch in der ersten Nummer des Nidwaldner Wochenblatt, das ab dem 1. Januar 1848 wieder erscheinen konnte, ein zentrales Thema: «Eine lange Reihe von Jahren wird nöthig sein, um unsere Staatsverwaltung auf denjenigen ökonomischen Stand zurückzubringen, in dem sie sich vor drei Jahren noch befunden hat; und seien wir überzeugt, dass künftige Unordnungen und Partheileidenschaften uns noch tiefer ins Unglück stürzen müssten»⁶⁰.

Vordringlichstes Problem für den Kanton war die Begleichung der Sonderbundskosten. Die Tagsatzung beschloss nämlich am 2. Dezember 1847, die Auf-

⁵⁷ STA Luzern: PA 39/604, Brief J. R. Schneiders an Landammann Zelger.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ STA Nidwalden: LRP 14, 5. Juni 1848, S. 428. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 99.

⁶⁰ Nidwaldner Wochenblatt, 1. Januar 1848.

wendung, die aus dem Sonderbundsfeldzug entstanden war, den sieben ehemals verbündeten Kantonen zu überwälzen. Von den Gesamtaufwendungen, welche auf 5,5 Millionen Franken geschätzt wurden, sollten bis zum 20. Dezember des Jahres eine Million Franken bezahlt und für den Rest Sicherheiten geleistet werden. Nidwalden hatte eine Kriegsschuld von 53 269.33 Franken zu übernehmen⁶¹. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der politischen Abenteuer wurden noch verstärkt durch Missernten in den Jahren 1845/46. Eine in der ganzen Schweiz von 1845 bis 1847 grassierende Kartoffelkrankheit hatte auch für Nidwalden schwerwiegende Konsequenzen gehabt, da die Kartoffel die wichtigste Komponente innerhalb der Selbstversorgung war⁶². Mit grossen Folgekosten waren auch die Überschwemmungen der Engelbergeraas im Sommer 1846 verbunden⁶³. Mit kleinen Restbeträgen aus der Staatskasse und einer Anleihe in Basel gelang es mit Mühe und Not, bis zum 20. Dezember die erste Rate der Kriegskontribution von 11 800 Franken alter Währung zusammenzubringen. Tagherr Louis Wyrch überbrachte sie am 18. Dezember der Tagsatzung, womit Nidwalden als erster der ehemaligen Sonderbundsstände mit der langwierigen Schuldentilgung begann.

Die Garantieleistung für den Rest der Kriegsschulden von 41 431 Franken bereitete den Verantwortlichen einiges Kopfzerbrechen, denn die Staatskasse hatte sich bereits vor dem Sonderbundsfeldzug mit Schulden von beinahe 50 000 Franken in einem desolaten Zustand präsentiert. Dazu kamen nun noch 14 000 Franken, welche der Kanton aus der Kriegskasse des Sonderbundes bezogen hatte. Landammann Wyrch berechnete die Gesamtverschuldung auf 108 178 Franken⁶⁴. Die Behörden hofften, Nidwalden werde wegen seiner finanziellen Notlage von der Eidgenossenschaft weitgehend geschont. Man war deshalb auch tunlichst bemüht, die Rolle des bedürftigen Kantons perfekt zu spielen. Als die Regierung in Basel-Stadt einen Kredit von 6 000 Franken aufnehmen konnte, ordnete die Finanzkommission an, dass dieser Betrag «ohne alles Aufsehen zu erregen» in den Kanton gebracht werden sollte. Es sei dafür zu sorgen, «dass diesser Geldaufbruch nicht der Publizität anheimfällt u[nd] man sich so möglicher Weise der Gefahr aussetzen könne, von der Tagsatzung in Bezug auf unsere ihr abzutragenden Kriegskosten mit weniger Schonung behandelt zu werden»⁶⁵.

Mit dem Kredit des Hauses Heusler aus Basel konnte zwar die erste Rate der Schuld beglichen werden, doch für den Rest der Schuld musste eine Realbürg-

⁶¹ EA 1847, II, S. 98f. Vgl. STA Nidwalden: LRP 14, 23. Dez. 1847, S. 388ff.

⁶² Vgl. BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 35-37.

⁶³ Vgl. KELLER, Armut, S. 183-192.

⁶⁴ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrch, Tagebuch, 10. Dez. 1847. Wyrch kannte zu diesem Zeitpunkt die definitive Höhe der Nidwalden auferlegten Kriegskosten noch nicht. Wenn man den tatsächlichen Betrag von 41 431 Franken in die Aufstellung Wyrchs einbezieht, belief sich die Gesamtverschuldung auf annähernd 115 000 Franken. Ähnliche Zahlen rechneten auch die Liberalen ihren Landsleuten vor, die den Bürgern damit vor Augen führen wollten, auf welches politische und finanzielle Abenteuer sie sich mit dem Abschluss des Sonderbündnisses eingelassen hatten. ZELGER, Journal, 10. Dez. 1847, S. 91.

⁶⁵ STA Nidwalden: PDK II, 18. Dez. 1847. Vgl. GELZER, Beziehungen, S. 86.

schaft geleistet werden. Industriebetriebe, die dazu hätten dienen können, bestanden praktisch nicht, so dass sich der Kanton seinen Holzreichtum zunutze machte und den sich im Staatsbesitz befindlichen Hinterbergwald in Ennetmoos als Sicherheit vorschlug. In sieben Jahresraten wollte Nidwalden alle Kosten abtragen. Zusätzlich zu dieser Deckung hatten die 70 Mitglieder des Landrates (Ratsherren und Vorsitzende Herren) eine unbedingte Bürgschaft zu leisten. Neben dieser Kollektivbürgschaft mussten die einzelnen Vorsitzenden mit ihrer Unterschrift eine persönliche Haftung übernehmen, wie dies bereits in Obwalden der Fall gewesen war⁶⁶. Diese Bedingung kam einer Demütigung der stolzen Nidwaldner Magistraten gleich, war jedoch angesichts der prekären Finanzsituation kaum zu umgehen. Nach längerem Widerstreben erklärte sich der Landrat am 23. Dezember mit diesen Bedingungen einverstanden, nicht zuletzt, weil man wusste, dass die Besetzung des Kantons erst aufgehoben würde, wenn die Abtragung der vollen Verpflichtungen garantiert war⁶⁷. Die Tagsatzung ihrerseits erklärte sich mit dem Staatswald als Garantie einverstanden, verkürzte aber die Zahlungsfrist von sieben auf fünf Jahre. Zusammen mit Obwalden, das als Sicherheit immerhin Staatstitel anzubieten hatte, regelte Nidwalden die Schuldentilgung als erster der besetzten Kantone, was dazu führte, dass Unterwalden am 30. Dezember vor allen anderen Ständen die Okkupationstruppen wieder los wurde.

Allgemein wurden die von der Tagsatzung festgesetzten Bedingungen als sehr hart empfunden. Louis Wyrsh sprach von einer «unbestreitbaren Schuld», die der finanzschwache Kanton nie, oder dann nur unter schwersten Opfern würde begleichen können⁶⁸. Die Schuldentilgung war aber mit erstaunlich wenig Problemen verbunden. Nidwalden leistete seine jährlichen Zahlungen pünktlich und vollständig, obwohl anlässlich der Tagsatzung von 1848 die ehemaligen Sonderbundskantone ihre Schwierigkeiten «mit den grelsten Farben herausstelten um die Tagsatzung zu milden Bedingungen zu stimmen»⁶⁹. An der Nachgemeinde 1848 stellte der Landrat das Begehren, für drei Jahre eine Vermögenssteuer von 15 Schilling auf 1000 Pfund Kapital erheben zu können. Wie meistens bei Steuerforderungen zeigte sich der Souverän nicht besonders gnädig: «Die Bezeichnung der Hilfsquellen zur Tilgung der Staatsschulden erlitt wesentliche Abänderungen. Ob der Landmann von der geltenden Ansicht ausgieng, dass nicht er, sondern die Freischärlerei diese Kosten verursacht hätte und zudem selbst grosse Kantone auch in Schulden stecken, oder ob er vielleicht von der Nachsicht der Eidgenossenschaft auf gütigen Nachlass hofft, wissen wir nicht; genug dass er nicht sehr geneigt schien, die Mittel zu deren allmäligen Deckung zu ergreifen»⁷⁰.

⁶⁶ STA Nidwalden: LRP 14, 23. Dez. 1847, S. 388ff.

⁶⁷ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 20. Dez. 1847, S. 75. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 98f.

⁶⁸ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 5. Dez. 1847.

⁶⁹ STA Nidwalden: Sch. 272, Fasz. 12, 12. Juli 1848.

⁷⁰ Nidwaldner Wochenblatt, 20. Mai 1848.

Die Geltungsdauer dieser Landsteuer wurde auf ein Jahr befristet. Eine Kopfsteuer, wie sie ebenfalls vorgeschlagen worden war, fand keine Gnade. Zudem wurden einheimische alkoholische Produkte von der Besteuerung ausgenommen⁷¹.

Die ehemaligen Sonderbundsstände verlangten in der neugeschaffenen Bundesversammlung dann mehrere Male, dass ihnen die Kriegsschulden erlassen würden. Mit dem Hinweis darauf, dass zuviel Milde den alten, reaktionären Regungen wieder Aufschwung verleihen könnte, wurden diese Begehren jeweils von der freisinnigen Mehrheit abgeblockt. Dies war ein Zeichen dafür, dass die alten Ressentiments auch in der neuen Bundesordnung noch keineswegs verschwunden waren⁷². Im Jahr 1852 regte der Genfer Louis Rillet eine nationale Sammlung an, um den ausstehenden Rest der Kriegsschuld abtragen zu können. Die Spende ergab in Nidwalden 1 170 Franken von 671 Gebern; gesamtschweizerisch kamen nach den Angaben Buchers 269 259 Franken zusammen⁷³. Am 13. August 1852 erliess die Bundesversammlung den ehemaligen Sonderbundskantonen die Restschuld, die sich noch auf 2 217 440.79 Franken belief. Nidwalden erhielt 5 509.55 Franken zurückbezahlt, weil es verhältnismässig grössere Zahlungen geleistet hatte als verschiedene andere Stände⁷⁴. Mit dieser grosszügigen Handlung wurde unter die finanziellen Folgen der Ereignisse von 1847 auf eidgenössischer Ebene ein Schlussstrich gezogen⁷⁵.

Langwieriger gestalteten sich die Streitigkeiten unter den ehemaligen Verbündeten um die Aufteilung der Kosten, die der Sonderbund als Organisation verursacht hatte⁷⁶. Erst ein Urteil des Bundesgerichtes konnte 1860 die Kantone Luzern, Freiburg und Zug, die ins liberale Lager gewechselt hatten, dazu bringen, mit den übrigen Mitgliedern des ehemaligen Separatbündnisses in Verhandlung über die Kriegskosten zu treten. Nidwalden erhielt nach weiteren zähen Streitereien 5 000 Franken von den 145 000 Franken, die Luzern und Freiburg den übrigen Kantonen zu entrichten hatten. Nidwalden seinerseits hatte 300 Franken Entschädigung an den Kanton Zug zu berappen⁷⁷.

⁷¹ ODERMATT, Unterwalden, S. 100. Vgl. Nidwaldner Wochenblatt, 20. Mai 1848.

⁷² Vgl. BORNER, Besiegte, S. 45f. und S. 84.

⁷³ STA Nidwalden: Sch. 251, Fasz. 500, 2. Juli 1852. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 101f. Bucher nennt gesamtschweizerisch ein etwas höheres Sammelergebnis als Odermatt, vgl. BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 436.

⁷⁴ STA Nidwalden: Sch. 251, Fasz. 501, 27. Aug. 1852. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 102 und Bucher, Sonderbundskrieg, S. 436.

⁷⁵ Zur Nachlassung der Sonderbundsschuld: siehe BORNER, Besiegte, S. 84–87. Borner zeigt auf, dass die Erledigung der Kriegsschuld in den betroffenen Kantonen nur wenig Aufsehen erregte, da sie für die Konservativen «nicht mehr als ein kleines Stück Gerechtigkeit» war. Trotzdem sei sie ein beachtlicher Schritt zur Normalisierung gewesen.

⁷⁶ Vgl. STA Nidwalden: Sch. 250 und Sch. 253: Generalabrechnung des Sonderbundes.

⁷⁷ STA Nidwalden: Sch. 253, Fasz. 19, 13. Dez. 1864 und Sch. 253, Fasz. 20, 18. Jan. 1865.

Kontroverse um die Auslieferung von Kriegsrat Zelger

Die Nidwaldner Behörden zeigten sich während der Okkupationszeit sehr kooperationsbereit, in erster Linie um die Dauer der Besetzung so kurz wie möglich zu halten. Auf Wunsch der eidgenössischen Repräsentanten erklärte sich der Landrat am 15. Dezember 1847 bereit, die Kanonen, die Nidwalden nach dem zweiten Freischarenzug aus aargauischem Besitz erhalten hatte, freiwillig «zur Pacification der Gemüther» an den ursprünglichen Besitzer zurückzuerstatten⁷⁸. Diese Verfügung wurde zwei Tage später bestätigt, als Oberst Hermann Müller die Regierung im Auftrag des eidgenössischen Generalstabschefs Frei-Hérosé aufforderte, das Zeughaus für eine Inspektion zu öffnen und die darin befindlichen Freischarenwaffen unverzüglich nach Luzern zu schaffen⁷⁹. Nach dieser offiziellen Verfügung konnte sich auch alt Zeugherr Karl Jann, ein Anhänger der Sonderbundspartei, nicht mehr weigern, dem Befehlshaber der eidgenössischen Truppen einen Einblick ins Zeughaus zu gewähren.

Seitens der Besatzungstruppen und ihrer Führung war man ebenfalls bemüht, gutes Einvernehmen zu zeigen, um den Auftrag der Tagsatzung ohne bleibende Missstimmung zu erfüllen. Brigadekommandant Müller liess am 21. Dezember alle Waffen, die man den Angehörigen des Landsturms abgenommen hatte, wieder ihren ursprünglichen Besitzern zurückgeben, um das Vertrauen zu beweisen, «welches wir in die ehrenhafte u[nd] treue Gesinnung der Bevölkerung von Nidwalden setzen»⁸⁰.

Die Kooperationsbereitschaft der kantonalen Instanzen ging aber nicht so weit, dass sie ihre eigenen Mitglieder im Stich gelassen hätte. Von besonderem Interesse für die Eidgenossenschaft waren in den besetzten Gebieten die jeweiligen Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrates, die Aufschlüsse geben konnten über die Motive und Überlegungen, die den inneren Führungszirkel des Sonderbundes geleitet hatten. Auch die Frage, ob ein Gesuch um militärische Hilfe ans Ausland ergangen sei und somit der Sonderbund Landesverrat begangen habe, zog die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf sich. Franz Niklaus Zelger war bereit, gegenüber den Repräsentanten auszusagen, wie sich der Kriegsrat gegenüber heiklen Themen gestellt hatte.

Im Verhör, das Bruggisser und Schneider am 10. Dezember mit dem ehemaligen Mitglied des Kriegsrats führten, gab Zelger freimütig Auskunft über die finanzielle Dauerkrise, die den Kriegsrat veranlasst hatte, Rückgriff zu nehmen auf die eidgenössische Kriegskasse in Luzern⁸¹. Auf Fragen, die den delikaten Punkt der fremden Intervention betrafen, antwortete Zelger ausweichend und erwiderte, dass alle Kriegsratsmitglieder den Plan, eine bewaffnete Intervention anzurufen, abgelehnt und nur Unterstützung in Form von Geld angenommen

⁷⁸ STA Nidwalden: LRP 14, 15. Dez. 1847, S. 385.

⁷⁹ STA Nidwalden: Sch. 252, Fasz. 211, 17. Dez. 1847; WRP 42, 20. Dez. 1847, S. 176ff.

⁸⁰ STA Nidwalden: Sch. 252, Fasz. 214, 21. Dez. 1847.

⁸¹ BA 793, S. 43. Siehe oben S. 98.

hätten⁸². Diese Wiedergabe der Ereignisse entsprach nicht ganz den Tatsachen, denn, wie wir gesehen haben, hatte Siegwart-Müller in der Endphase des Krieges darauf hingearbeitet, die Grossmächte zu einem Eingreifen in der Schweiz zu veranlassen, und dabei auch ins Kalkül miteinbezogen, dass diese Einmischung bewaffnet erfolgen würde. Auch waren nicht alle Kriegsratsmitglieder grundsätzlich gegen ein handfestes Dazwischentreten des Auslandes gewesen⁸³.

Nach dem Abschluss dieses Verhörs glaubten Zelger und die Regierung, dass damit unter die rechtlichen Folgen der Sonderbundsmitgliedschaft ein Schlussstrich gezogen worden sei. Denn als am 14. Dezember die ebenfalls als provisorisch erklärte Regierung Luzerns, die jetzt einen klar liberalen Kurs steuerte, ein Auslieferungsbegehren für Zelger stellte, eilte Landammann Achermann «schweisstriefend» zu Schneider, um bei ihm Rat zu holen, wie die Regierung darauf reagieren solle⁸⁴. Luzern verlangte die Auslieferung für eine Strafuntersuchung, die es eingeleitet hatte, um Licht in die Angelegenheit der Verwendung der eidgenössischen Kriegskasse und der eidgenössischen Spitaleffekten zu bringen, für die auch Nidwalden eine solidarische Haftung übernommen hatte. Juristisch berief sich die Luzerner Regierung auf ein Auslieferungskonkordat, das mit Nidwalden bestand⁸⁵.

Der Landrat, der sich mit Zelger solidarisch erklärte, lehnte das Gesuch einstimmig ab und zeigte sich über das Begehren «sowohl in Form als Inhalt [...] tiefst verletzt»⁸⁶. Nidwalden begründete seine ablehnende Haltung mit dem rechtlich nur schwer haltbaren Argument, dass Zelger nicht ausgeliefert werden könne, weil dies der mit General Dufour abgeschlossenen Kapitulation entgegenlaufe, die Personen und ihr Eigentum schütze. Auch habe Zelger im Kriegsrat nicht als Privatperson, sondern als Vertreter seiner Regierung gehandelt, was bedeute, dass er nicht persönlich durch eine Strafuntersuchung zur Rechenschaft gezogen werden könne. Der Landrat war aber durchaus gewillt, für Schulden der Kriegskasse und eventuelle Verluste bei den Spitaleffekten zu haften, wozu er sich im Kriegsrat ja bereits früher verpflichtet hatte⁸⁷. Angesichts der eindeutig ablehnenden Haltung aller ehemaligen Verbündeten, die sich alle gegen eine Überstellung ihrer ehemaligen Kriegsratsmitglieder verwahrten, sah die provisorische Regierung Luzerns einstweilen von weiteren Schritten ab⁸⁸.

Luzern, das befürchten musste, gegenüber der Eidgenossenschaft als alleinverantwortlich für die Rechtsverletzungen des Sonderbundes dazustehen, und das im Februar 1848 von der Tagsatzung den Auftrag erhalten hatte, über die Mitglieder des Kriegsrates eine gerichtliche Untersuchung wegen des Verdachtes auf Hochverrat einzuleiten⁸⁹, stellte im Oktober und November 1848 neue Ausliefe-

⁸² BA 793, S. 45.

⁸³ Siehe oben S. 103–108.

⁸⁴ STA Bern: Journal Schneider, Mission, 14. Dez. 1847, S. 146f.

⁸⁵ STA Nidwalden: RKP 10, 15. Dez. 1847, S. 455ff.

⁸⁶ STA Nidwalden: RKP 10, 15. Dez. 1847, S. 457.

⁸⁷ STA Nidwalden: RKP 10, 15. Dez. 1847, S. 455ff. Vgl. STA Nidwalden: PDK II, 14. Dez. 1847.

⁸⁸ STA Luzern: Akten 21/75 B, 16. Dez. 1847.

⁸⁹ Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 102.

rungsgesuche. Die Begründung, die Mitglieder des Kriegsrates hätten nur als Vertreter ihrer jeweiligen Kantone gehandelt, versuchte die Luzerner Regierung mit dem zutreffenden Einwand zu entkräften, dass es beim Strafverfahren nicht darum gehe, «inwiefern die Mitglieder obhabende Instruktionen nachgekommen seien, sondern ob sie sich irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben oder nicht»⁹⁰.

Wiederum zeigte sich die Nidwaldner Regierung wenig geneigt, eine Auslieferung Zelgers zu gestatten. Zelger, der inzwischen aus allen seinen Ämtern geschieden war, gab in einem Brief an die Regierung zu verstehen, dass er immer nur streng gemäss den vom Landrat erhaltenen Instruktionen gehandelt und somit keinen Hochverrat begangen habe. Er war jedoch bereit, sich freiwillig den Luzerner Behörden zu stellen, wenn der Landrat ihn nicht offiziell ausliefern wolle: «Indessen [...] darf man die Zeiten, in welchen wir leben, nicht unbeachtet lassen, u[nd] das heiligste Recht muss oft dem Drang der Umstände weichen; mehr als alle zu erleidenden Verfolgung u[nd] Ehrenkränkungen würde es mich betrüben, wenn infolge einer längeren Weigerung Ihrerseits [...] das Vaterland in neue Verwicklungen u[nd] Schaden gesetzt würde»⁹¹.

Zelger fühlte sich völlig im Recht und sah sich als ehemaliger Kriegsrat in einer Art Märtyrerrolle. Nach zähen Verhandlungen war die Regierung bereit, Zelger zur Einvernahme nach Luzern gehen zu lassen, wenn die Luzerner Gerichtsbehörden garantierten, dass er nicht in ein Strafverfahren involviert werden würde. Im Urteil des Luzerner Obergerichts vom 26. Mai 1855 gegen den siebenörtigen Kriegsrat wird Zelgers Aussage folgendermassen rapportiert: «Siegwart habe die Interventionsfrage wiederholt angeregt; wenn er die Meinung der Anderen gehört, so habe er eingelenkt und gesagt: <ich bin auch der Meinung!> Am 24. November in Altdorf sei die Interventionsfrage entschiedenst verworfen worden.»⁹². Der Prozess endete mit Freisprüchen für sämtliche Mitglieder des Kriegsrates mit Ausnahme seines Präsidenten Siegwart-Müller, gegen den die Untersuchungen wegen Landesverrates fortgeführt wurden.

NIDWALDEN UND DIE BUNDESREVISION VON 1848

Die Teilnahme an den Revisionsverhandlungen

Am 17. Dezember 1847 traf der Tagsatzungsabgeordnete Louis Wyrsh in Bern ein, wo er von Präsident Ulrich Ochsenbein freundlich empfangen wurde⁹³. Mit der Beteiligung an der Tagsatzung war Nidwalden wieder in den Schoss der

⁹⁰ STA Luzern: Akten 21/75 B, 16. Okt. 1848. Vgl. STA Luzern: Akten 21/75 B, 13. Okt. 1848.

⁹¹ STA Nidwalden: Sch. 250, Fasz. 29, 18. Nov. 1848.

⁹² STA Nidwalden: Sch. 250, Fasz. 27, 26. Mai 1855.

⁹³ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 17. Dez. 1847.

Eidgenossenschaft zurückgekehrt, worüber die schweizerischen Behörden und vor allem Wyrsch selber erleichtert waren. Mit Landammann Louis Wyrsch hatte Nidwalden einen Mann nach Bern delegiert, der auch während der turbulenten Ereignisse der vergangenen Jahre Sympathie für die Forderungen der Eidgenossenschaft gehegt hatte. Als er in der Verhandlung vom 23. Dezember offiziell den Rücktritt Nidwaldens vom Sonderbund erklärte, brachte er zum Ausdruck, dass er und mit ihm der ganze Kanton diese Episode der Geschichte als abgeschlossen betrachten würden. Versöhnliche Gesten von beiden Seiten wären nun sehr förderlich, der Kanton Nidwalden jedenfalls sei dazu bereit: «Es sei dem sprechenden Gesandten erlaubt, die Freude und den Dank auszudrücken, über die günstige Aufnahme, die den Abgeordneten der beiden Unterwalden von ihren getreuen Bundesbrüdern zu Theil geworden. – Das Volk von Unterwalden bedauert das unselige Missverständniss, das Brüder gegen Brüder in einen Kampf verwickeln konnte. [...] Das Volk von Unterwalden will keine Sonderbündler mehr sein, – diess verwünschte Wort, das uns noch manche bittere Vorwürfe und Erinnerungen zurücklassen wird, sei fern von uns verbannt. Sie, Tit[ulirte], dürfen versichert sein, das Volk von Unterwalden wird in Zukunft fester und getreuer sich an seine Bundesbrüder anschliessen. Ich empfehle daher das Volk von Unterwalden in die Liebe und Achtung der ganzen Eidgenossenschaft.»⁹⁴.

Der Überschwang der Gefühle in diesem historischen Moment und seine persönliche Überzeugung liessen Louis Wyrsch die effektive Konstellation aber allzu optimistisch einschätzen. In den kommenden Monaten sollte er schmerzlich daran erinnert werden, dass die Bereitschaft zur Versöhnung in seiner Heimat noch nicht in dem Ausmass vorhanden war, wie er es selber glaubte.

Stein des Anstosses für Nidwalden und die übrigen ehemaligen Mitgliedsstände des Sonderbundes bildete die Revision des Bundesvertrages von 1815, die seit dem Scheitern des letzten Versuches von 1832/33 auf der Traktandenliste der Tagsatzung stand, von den Konservativen aber bisher immer abgeblockt worden war. Noch unmittelbar vor Kriegsausbruch hatten die freisinnigen Kräfte die Frage einer Bundesreform, die im Zuge des Aargauer Klosterstreites, der Freischarenzüge und des Sonderbundes etwas an Aktualität, jedoch keineswegs an Brisanz eingebüsst hatte, wieder aufs politische Tapet gebracht. Mit 13 Stimmen hatte die Tagsatzung eine Kommission gebildet, in die jeder Kanton, der an der Bundesrevision mitarbeiten wollte, einen Vertreter entsenden konnte. Zum damaligen Zeitpunkt hatten jedoch nur vierzehn freisinnige Kantone einen Vertreter in dieses Gremium delegieren wollen⁹⁵.

Im Sommer 1847 bestand noch kein klares Konzept, nach welchen Kriterien die Verfassungsrevision vorgenommen werden sollte. In seiner Eröffnungsrede zur Tagsatzung 1847 hatte Tagsatzungspräsident Ulrich Ochsenbein ein «Maximalprogramm der Freisinnigen» vorgezeichnet, das auf der Grundlage der Kanto-

⁹⁴ EA 1847, II, 23. Dezember 1847, S. 86.

⁹⁵ EA 1847, I, S. 77ff. Vgl. RAPPARD, Bundesverfassung, S. 122. Basel-Stadt hatte sich in dieser Frage den Zwölferständen angeschlossen.

nalsouveränität zur einer einheitlicheren Gestaltung der Eidgenossenschaft führen sollte. Ochsenbein forderte keine Einheitsregierung, wie sie die Konservativen fürchteten, doch trotzdem gingen seine Vorschläge auch vielen Radikalen zu weit⁹⁶. Der Ausgang des Sonderbundsfeldzuges änderte die Ausgangslage gewissermassen als reinigendes Gewitter grundsätzlich. Die Voraussetzungen, damit die alte Ordnung fundamentalen Neugestaltungen unterzogen werden konnte, waren nun vorhanden.

Die Kommission für die Bundesrevision, die wegen der Kriegereignisse ihre Beratungen bisher nie aufgenommen hatte, wurde im Januar 1848 zur bestimmenden Institution innerhalb der Tagsatzung. Obwohl die Bevölkerung in den konservativen Kantonen weiterhin nichts von einer Umgestaltung wissen wollte, entschieden sich die Regierungen nach und nach, mit ihren Gesandten an den Verhandlungen teilzunehmen, um auf die Kommissionsarbeit Einfluss nehmen zu können. Wyrsh hatte in dieser Angelegenheit keine Instruktion erhalten. Am 11. Januar, als nur Uri, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden fehlten, verlangte er von seiner Regierung dringend Aufschluss darüber, ob er sich an den Beratungen beteiligen solle, woraus seiner Meinung nach «nichts bedenkliches» hervorgehen würde⁹⁷.

In seinem Heimatkanton tobte gleichzeitig ein heftiger Kampf um die Frage, ob man sich überhaupt an den Beratungen beteiligen wolle. Die Fronten im Landrat verliefen so, wie es sich in den Wochen unmittelbar nach dem Ende des Sonderbundsfeldzuges abgezeichnet hatte. Auf der einen Seite standen die Liberalen, die eine grundlegende Revision des Bundesvertrages befürworteten, weil sie sich davon positive Impulse auf die politischen Konstellationen im Kanton erhofften. Auf der anderen Seite fochten die Vertreter einer harten reaktionären Linie, welche das Reformstreben als direkte Herausforderung für die kleinen Kantone betrachteten und den Einfluss der Konservativen und der katholischen Kirche entscheidend schwinden sahen. Zwischen diesen beiden Extrempositionen standen die gemässigt Konservativen, die eine Revision als solche ablehnten, jedoch bereit waren, an der Ausarbeitung des neuen Verfassungswerkes mitzumachen, um den Einfluss in der Eidgenossenschaft nicht ganz zu verlieren. Ausserdem erhoffte sich diese Fraktion vom Wohlverhalten Nidwaldens eine Erleichterung bei der Schuldenrückzahlung.

Der Beschluss wurde trotz des Drängens von Wyrsh vorläufig hinausgeschoben. Die Gemässigten hofften, dass sich die übrigen Urstände für eine Beteiligung an der Kommission entscheiden würden und sich Unterwalden als letzter Stand diesen Entschlüssen anschliessen könnte, ohne in den Augen der Öffentlichkeit das Gesicht zu verlieren. Die diplomatische Kommission empfahl deshalb dem Landrat, an der Bundesrevision teilzunehmen, und entwarf bereits eine entsprechende Instruktion an den Tagsatzungsabgeordneten. Die Magistraten hatten

⁹⁶ Zur Eröffnungsrede Ochsenbeins siehe JOB, Sommertagsatzung, S. 5-14 und BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 30ff.

⁹⁷ STA Nidwalden: Sch. 274, Fasz.11, 11. Jan. 1848.

allerdings nicht mit den Winkelzügen der Ultrakonservativen gerechnet, die sich weiterhin Sonderbündler nannten. Zwei Tage vor der entscheidenden Landratsverhandlung begab sich Polizeidirektor Durrer mit seinem Neffen Ferdinand Jann nach Obwalden, um dort «durch Einfluss einiger eingerosteter Sonderbündler» ein Schreiben zu erhalten, dass Obwalden sich nicht an den Diskussionen über eine Bundesreform beteiligen werde⁹⁸. Dieser Schachzug setzte die gemässigten Kräfte vorübergehend matt, da Ob- und Nidwalden ihre Instruktionen immer miteinander absprachen und «selbst in untergeordneten Fragen» bisher immer die gleiche Meinung vertreten hatten⁹⁹.

In der Landratssitzung vom 31. Januar 1848 sahen sich die «Bessergesinnten», wie sie die liberale Presse nannte, in die Defensive gedrängt und mussten damit zufrieden sein, «dass der Antrag für Teilnahme am Revisionswerk nicht sogleich verworfen, sondern auf nächsten Landrath verschoben wurde»¹⁰⁰. Wortführer der Konservativen war Ratsherr Josef Maria Bünter aus Wolfenschiessen, der über ausgezeichnete rhetorische Fähigkeiten verfügte. In seiner Rede, die später im Druck erschien, stellte Bünter das Vorhaben einer Bundesrevision als «Anmassung» jener Kantone dar, die sich einst als Bittsteller an die Urkantone gewandt hatten, damit sie ihrem Bund beitreten konnten¹⁰¹. Bünters Hauptargument gegen eine Bundesrevision war dasselbe, das die Konservativen auch in den anderen Kantonen vorbrachten. Sie stellten nämlich in den Vordergrund, dass der Bundesvertrag von 1815 aufgrund der Kantonsouveränität geschlossen worden sei und deshalb nur mit dem Einverständnis aller daran beteiligten Vertragspartner, also sämtlicher Kantone, abgeändert werden könne.

Bünter führte weiter ins Feld, dass der Stand Nidwalden das Recht, über politische Fragen selbst entscheiden zu dürfen, in der Kapitulation mit General Dufour nur «durch Waffengewalt gezwungen» geopfert hätte¹⁰². Trotz dieses Willküraktes hätten die Nidwaldner aber «das unbestreibare Recht, dass wir uns zwar einer Mehrheit fügen und der Gewalt weichen, aber doch gewiss frei und offen sagen, dass wir nicht der Ansicht sind, unsern Gegnern eine Grube graben zu helfen, und ihnen das Werkzeug zu liefern, um recht bald selbst hineinsitzen zu können»¹⁰³. Daneben bestritt Bünter die Kompetenz des Landrates, in dieser Frage eine Entscheidung treffen zu können. Zwar habe die «von fremder Macht aufgedrungene und unter Bajonetten abgehaltene Landsgemeinde» vom 12. Dezember

⁹⁸ Eidgenosse von Luzern, 28. Februar 1848.

⁹⁹ NZZ, 15. Feb. 1848.

¹⁰⁰ Eidgenosse von Luzern, 28. Feb. 1848.

¹⁰¹ BÜNTER, Rede III, S. 6. Die Erfolge im Sonderbundsfeldzug hatten allerdings gezeigt, dass im Verlaufe der Zeit neben vielen anderen Faktoren auch die militärische Leistungsfähigkeit «der ehemaligen Zugewandten und Untertanen» grösser war als jene des historischen Kernlandes und so eine Anpassung der Rechtsverhältnisse notwendig geworden war. Vgl. BUCHER, Sonderbundskrieg, S. 520f.

¹⁰² BÜNTER, Rede III, S. 7f. Der fünfte Paragraph der Kapitulation Nidwaldens lautete: «Alle politischen Fragen, die sich in der Folge erheben dürften, unterliegen dem Entscheid der hohen Tagsatzung.»

¹⁰³ BÜNTER, Rede III, S. 7f.

1847 den Landrat beauftragt, die Instruktionen für die ausserordentliche Tagsatzung zu erteilen, doch könne über die Teilnahme an der Bundesrevision, die ein Geschäft der ordentlichen Tagsatzung sei, nur das Landvolk entscheiden¹⁰⁴.

Die Konservativen drangen mit ihrer juristisch spitzfindigen und realitätsfremden Argumentation nicht durch, zu stark hatte sich die Ausgangslage mit der Niederlage im Sonderbundskrieg geändert. Man einigte sich im Landrat darauf, einstweilen den weiteren Gang der Ereignisse abzuwarten und die Sache nicht vor Rät' und Landleute zu bringen, was mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Aus für die Revisionsbemühungen in Nidwalden bedeutet hätte. In der Folge trat zutage, dass Durrer und Jann ein abgekartetes Spiel getrieben hatten. Die Obwaldner Regierung war nämlich keineswegs gegen eine Beteiligung an den Revisionsverhandlungen. Der «Erzähler von Luzern», der diese Machenschaften aufdeckte, erkannte richtig, dass der Widerstand gegen eine neue Ordnung in Nidwalden sehr gross und somit zu befürchten war, «dass sich für Nidwalden das Schicksal von 1815 wiederholen wird»¹⁰⁵.

Obwalden ergriff die Initiative und erteilte seinem Tagherrn Alois Michel die Instruktion, an den Kommissionsverhandlungen teilzunehmen, die am 17. Februar in Bern begannen¹⁰⁶. Louis Wyrsh hatte noch keine entsprechende Order erhalten, was zu der ungewohnten Konstellation führte, dass die beiden Halbkantone unterschiedlich instruiert waren. Das löste in der schweizerischen Öffentlichkeit und in der Presse Erstaunen aus, wie wir der «Neuen Zürcher Zeitung» entnehmen können: «Wie männiglich bekannt gingen bisanhin die Instruktionen dieser beiden Kantonstheile auf die eidgenössische Tagsatzung beinahe immer, selbst in untergeordneten Fragen, einig, wie viel weniger wäre sonach unsers Bedünkens eine Divergenz der Ansichten in einer solch' folgewichtigen Frage, wie unstreitig die Revision des Bundes ist, am Platze.»¹⁰⁷.

Als offensichtlich wurde, dass sich Nidwalden mit seiner zögernden und unentschlossenen Haltung in diese peinliche Lage manövriert hatte, erlaubte der Landrat am 28. Februar Louis Wyrsh, an den Beratungen teilzunehmen. Ganz vorbehaltlos wollte man sich aber doch nicht in die Verhandlungen begeben, und deshalb wurde Wyrsh dazu verpflichtet, «die Behauptung auszusprechen, dass der Bund nur mit Zustimmung aller Stände revidirt werden könne». Zusätzlich erhielt die Gesandtschaft die Weisung, sie solle «an den Hauptgrundsätzen des 1815er Bundes u[nd] den kantonalen u[nd] kirchlichen Rechten möglich festhalten u[nd] das Referendum u[nd] den Entscheid der obersten Landesbehörde über alles vorbehalten»¹⁰⁸. Erst am 6. März stiess Louis Wyrsh zur nicht öffentlich

¹⁰⁴ BÜNTER, Rede III, S. 10f.

¹⁰⁵ Erzähler von Luzern, 28. Feb. 1848.

¹⁰⁶ STA Obwalden: Gesandtenberichte, 16. Feb. 1848. Vgl. EA 1847, IV, Beil. Litt. D. Neben Nidwalden waren an der ersten Sitzung nur Neuenburg und die beiden Appenzell nicht vertreten.

¹⁰⁷ NZZ, 15. Feb. 1848.

¹⁰⁸ STA Nidwalden: PDK II, 28. Jan. 1848.

tagenden Kommission, so dass schliesslich ausser Appenzell-Innerrhoden und Neuenburg alle Stände vertreten waren¹⁰⁹.

Die Ablehnung der neuen Verfassung

Agitation gegen den Verfassungsentwurf

Durch die Kontroverse um die Revisionsbestrebungen war klar geworden, dass auch die Gemässigten gegen eine umfassende Umgestaltung der Verhältnisse in der Schweiz eingestellt waren. Sie wollten zwar auf die Behandlung dieses Geschäfts Einfluss nehmen, sich jedoch vorbehalten, die neue Verfassung abzulehnen, wenn sie nicht ihrem Gusto entsprechen sollte. Damit auch im Volk nie Zweifel aufkommen könnten, wie es sich gegenüber der Bundesrevision zu verhalten habe, begann bald nach dem Abzug der eidgenössischen Truppen die Agitation «einer Anzahl Erzsonderbündler»¹¹⁰ wieder im alten Stil.

Die liberale Presse, zu der sich seit Jahresbeginn auch wieder das «Nidwaldner Wochenblatt» unter Leitung von Fürsprech Melchior Joller gesellt hatte, beobachtete diesen Prozess mit zunehmendem Missbehagen. Durch die Artikel im «Eidgenossen von Luzern», in der NZZ und im «Nidwaldner Wochenblatt» sind wir recht genau darüber informiert, wie die Kanzel wiederum dazu missbraucht wurde, politische Propaganda zu verbreiten, und wie sich die Vertreter der Sonderbundspartei zu konspirativen Versammlungen trafen. Damit der Nachgemeinde 1848 kein Antrag auf Revision der Kantonsverfassung vorgelegt würde, erhielten verschiedene führende Vertreter der Aristokratie Warnschreiben zugeschickt, in denen sie mit dem Tod bedroht wurden, wenn sie es wagen sollten, die bestehende Ordnung auch nur im geringsten anzutasten¹¹¹.

Die liberale Presse versuchte, gegenüber diesen Beeinflussungsversuchen ein Gegengewicht zu schaffen und das Volk über die wahren Zustände im Kanton aufzuklären. So veröffentlichte das «Nidwaldner Wochenblatt» am 8. Januar 1848 jenes Rundschreiben, das der Bischof von Chur am 10. Dezember des vorigen Jahres an die Nidwaldner Geistlichkeit gerichtet hatte und in dem er die Priester dazu aufgerufen hatte, «bei den gegenwärtigen Begegnissen in Wort und Handlung klug und behutsam zu sein, sich ferne von jeder Politik zu halten und sich in keine Welthändel zu mischen»¹¹². Vom Klerus war diese unmissverständliche Aufforderung der Bevölkerung bisher unterschlagen worden. Die Presse, welche am 23. Dezember 1847 durch einen Landratsbeschluss wieder zugelassen worden war¹¹³, bekam in Nidwalden ein zusätzliches Gewicht, weil die Landratsverhand-

¹⁰⁹ EA 1847, IV, Beil. Litt. D, S. 73. Vgl. SEGESSER, Einstellung, S. 29 und RAPPARD, Bundesverfassung, S. 123.

¹¹⁰ Nidwaldner Wochenblatt, 18. März 1848.

¹¹¹ ZELGER, Journal, 27. März 1848, S. 134f.

¹¹² Nidwaldner Wochenblatt, 8. Jan. 1848.

¹¹³ Vgl. STA Nidwalden: LRP 14, 23. Dez. 1847, S. 392.

lungen immer noch der Geheimhaltung unterstanden. Diese Regelung war einzigartig, seitdem auch Uri die Ratssitzungen als öffentlich erklärt hatte¹¹⁴. In ihrer Berichterstattung gingen die liberalen Zeitungen, soweit sie durch Indiskretionen davon Kenntnis erhielten, auf die Ratsverhandlungen ein und versuchten ihren Lesern klarzumachen, wer sich dem Fortschritt in den Weg stellte.

Dass die Geheimhaltungsverpflichtung für die Ratsherren zu einem Anachronismus verkommen war, mussten auch die Vertreter des konservativen Blockes erkennen. Als Ratsherr Bünter zwei Reden, die er anlässlich der Landratsverhandlungen vom 10. Oktober und 25. November 1847 gehalten hatte, im Druck erscheinen liess¹¹⁵, wurde er in einer Art Retourkutsche von den Liberalen beschuldigt, er habe das Landratsgeheimnis gebrochen¹¹⁶. Nicht zu Unrecht warf das «Schwyzer Volksblatt», das sich zum führenden Presseorgan der Konservativen in der Innerschweiz entwickelt hatte, den Liberalen Inkonsequenz vor: «Wären's <Sonderbündler> gewesen, die gegen den H[er]rn Bündter aufgetreten wären, so wäre des Schimpfens kein Ende gewesen und H[er]r Bündter hingegen wäre als Freisinniger in den 3ten Himmel erhoben worden, jetzt freilich werden die Zeitungsmagnaten sich ihrer Jünger im Unterwaldnerlande schämen und die Landratsgeheimnissbrechung ignoriren. Wir können aber nicht unterlassen, dem H[er]rn Bündter unsere Anerkennung auszusprechen für seine Bemühungen, auch das Landvolk über den Gang der Regierungsgeschäfte aufzuklären»¹¹⁷.

Dieses Plädoyer für eine «neue Offenheit» von seiten der Vertreter der alten Ordnung blieb freilich ziemlich einzigartig, denn vor allem der Klerus beanspruchte das Monopol auf Informationsvermittlung weiterhin für sich und fand immer neue Wege, um seine Sicht der Dinge unter das Volk zu bringen. Im Frühling 1848 leitete eine Affäre zusätzlich Wasser auf die Mühlen des konservativen Klerus und sorgte über die Kantonsgrenzen hinaus für grosses Aufsehen.

Im Frauenkloster Stans litt nämlich die Klosterfrau Delphine Trachsler seit einiger Zeit unter hysterischen Anfällen, deren Ursache auch die Mediziner nicht richtig erklären konnten. Von Pater Anicet Regli, dem Guardian des Stanser Kapuzinerklosters, wurde die ungewöhnliche Krankheit nach einigem Zögern so interpretiert, dass die Nonne vom Satan besessen sei. Mehrmals versuchte Pater Anicet als Exorzist, den Teufel auszutreiben, was ihm allerdings nicht gelang. Eine ärztliche Kommission, die eine dieser Teufelsaustreibungen mitverfolgte, verlangte, dass Schwester Delphine für eine gewisse Zeit aus dem Einflussbereich des Klosters und ihres Beichtvaters Pater Anicet entfernt würde. Denn die Mediziner hatten offenbar erkannt, dass zwischen Pater Anicet und den Anfällen ein direk-

¹¹⁴ Nidwaldner Wochenblatt, 7. Okt. 1848. Erst 1907 wurde aus der Eidesformel der Behörden gestrichen, dass sie über die Verhandlungen Stillschweigen bewahren müssten. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 112f.

¹¹⁵ siehe: BÜNTER, Reden I und II.

¹¹⁶ ZELGER, Journal, S. 143f.

¹¹⁷ Schwyzer Volksblatt, 25. April 1848. Der Wochenrat missbilligte zwar offiziell die Handlungsweise Bünters und liess die Schriften beschlagnahmen, zu einer Bestrafung kam es jedoch nicht. ZELGER, Journal, S. 144.

ter Zusammenhang bestand. Zu diesem Schritt zeigte sich der Pater Guardian jedoch nicht bereit, denn augenscheinlich hatte er die politische Dimension der Affäre von Anfang an realisiert und erkannt, dass er durch seine Rolle in dieser Exorzismus-Angelegenheit seinen ramponierten Ruf als ehemaliger Feldprediger der Nidwaldner Sonderbundstruppen wieder aufpolieren konnte¹¹⁸.

Auf den 28. März 1848 wurde im Frauenkloster St. Klara eine öffentliche Teufelsaustreibung angesetzt, die dem einfachen Volk beweisen sollte, dass böse Kräfte vorhanden seien, die nur durch den Klerus gebannt werden könnten. Der «Eidgenosse von Luzern» und Walter Zelger in seinem Tagebuch geben uns ausführliche Schilderungen dieser Teufelsaustreibung, die von sehr vielen Schaulustigen verfolgt wurde¹¹⁹. Der liberale Theologe Chorherr Joseph Burkhard Leu aus Luzern gab 1848 eine Broschüre heraus, in welcher der angebliche Wortlaut der Teufelsaussagen festgehalten wurde¹²⁰. Delphine – oder nach Interpretation der Geistlichkeit der Leibhaftige selbst – machte während des Exorzismus auch politische Prophezeiungen und sagte voraus, dass Unterwalden und der Eidgenossenschaft in naher Zukunft schwerwiegende Gefahren drohten, die nur durch Gebete und Wallfahrten abgewendet werden könnten. Nicht weniger als sieben Wallfahrten – drei zu Bruder Klaus nach Sachseln, drei nach Maria Rickenbach und eine ins Frauenkloster Stans selber – ordnete die «Besessene» zu diesem Zweck an.

Sowohl die freisinnige Presse wie auch Walter Zelger äusserten die Vermutung, der Hauptzweck der effektvollen Inszenierung habe darin bestanden, das in Scharen aufmarschierte Landvolk zu beeindrucken und zu grösserer Frömmigkeit anzuhalten. Walter Zelger beschreibt in seinen Aufzeichnungen, auf welche Weise diese Teufelsbeschwörung von der Geistlichkeit «zum politischen Instrument»¹²¹ gemacht wurde: «Die Teufels-Geschichte scheint jezt von unserer frommen Partei zu allerhand Zwecken ausgebeutet zu werden. Sie wird als Maasstab der Religiösität angenommen. Dann wird sie zu Lug u[nd] Trug, zu schändlicher Verläumdung von missbeliebigen Ehrenmännern – eifrig angewendet. So soll der

¹¹⁸ Der «Eidgenosse von Luzern» berichtete davon, dass Pater Anicet «seinen Heiligenschein durch Teufelsbeschwörungen im Nonnenkloster zu renovieren» versuche. Eidgenosse von Luzern, 28. Feb. 1848. Chorherr Joseph Burckhard Leu aus Luzern, der den Fall 1848 untersuchte, warf Pater Anicet vor, er habe durch den Exorzismus jene Stimmen zum Schweigen bringen wollen, die seinen allzu nahen Umgang mit Schwester Delphine kritisierten. LEU, Teufelsbeschwörung, S. 12f. Vgl. auch HUGGER, Schwester Delfine, S. 146–151.

¹¹⁹ Eidgenosse von Luzern, 7. April 1848; ZELGER, Journal, 28. März 1848, S. 135ff. Vgl. ferner HUGGER, Schwester Delphine, S. 151–155.

¹²⁰ Vgl. LEU, Teufelsbeschwörung; ferner HUGGER, Schwester Delphine, S. 145–167.

¹²¹ Eidgenosse von Luzern, 3. April 1848. Politische Motive unterschiebt auch Chorherr Leu dem Guardian des Kapuzinerklosters: «Der zweite, politische, Zweck ergibt sich aus dem politischen Katechismus, den der Teufel auswendig weiss, und angeben kann, «was der Ewige mit den Völkern vor habe», wie die Schweiz unter einen Tyrannen kommen, und allerlei Ungemach erfahren werde, wenn es nicht erbetet werde. [...] Kurz es soll dem religiösen Fanatismus, der das Volk in moralisches und politisches Elend stürzte wieder aufgeholfen werden; denn durch die eidgenössischen Kanonen ist er etwas wankend geworden.» LEU, Teufelsbeschwörung, S. 14.

hochwürdige P. Guardian in den Bauernhäusern, welche er besuche unseren Vater [Landammann Clemens Zelger] verschimpfen, ihn als ungläubigen verschreien u[nd] seine Verdächtigungen durch böswillige Erfindungen bekräftigen.»¹²².

Bei ihrer Demagogie machten es sich die politischen und geistlichen Führer des besiegten Sonderbundes zunutze, dass grosse Teile des Volkes die Niederlage noch nicht überwunden hatten und trotz der recht wohlwollenden Behandlung durch die Eidgenossenschaft einen tiefen inneren Groll gegen die vermeintlichen Unterdrücker hegten. Walter Zelger veranschaulicht diese Volksstimmung am Beispiel der ordentlichen Landsgemeinde 1848, die wiederum zu einem Triumphzug für die «Reaktionspartei» wurde: «Es ist eine Demonstration gegen die Landsgemeinde vom letzten Herbst – eine tief gehende Satisfaction, welche das Volk nach dem schmähhchen Ende des Sonderbundes seinen damaligen Chef's u[nd] sich selbst geben wollte, ein Akt der Selbstvergötterung u[nd] der Rechtshaberei welche leider ein Grundzug unseres Volks-Charakters ist u[nd] alle Belehrung u[nd] Nutzenanwendung aus bitteren Erfahrungen unmöglich macht.»¹²³.

Dieses Revanchegefühl drückte sich auch in sehr demonstrativen Aktionen aus. So soll ein Bauer zur allgemeinen Belustigung einen ganzen Tag lang einen Stier in Stans herumgeführt haben, dem ein Brett mit der Aufschrift «Dufour» vor den Kopf gebunden war¹²⁴.

Die entscheidenden Landsgemeinden

Während in seinem Heimatkanton der Klerus mit Wallfahrten, die auf die Teufelsbeschwörung folgten, das Volk in Atem hielt, beteiligte sich in Bern Louis Wyrsh eifrig an den Arbeiten für eine neue Verfassung. Aus seinen Berichten, die uns leider nicht vollständig erhalten sind¹²⁵, lässt sich herauslesen, dass er nicht in allen Teilen mit der Stossrichtung der liberalen Mehrheit einverstanden war. Seiner Meinung nach mussten die Radikalen mit dem Ergebnis der Verhandlungen zufrieden sein, «den mehr zentralisieren, wen man auch nicht ganz zur Einheit übergehen wil, ist fast nicht denkbar»¹²⁶. Wyrsh war aber zu Zugeständnissen bereit, von denen er wissen musste, dass sie in seiner Heimat keine Billigung finden würden. Er setzte grosse Hoffnung darauf, dass mit dem Zweikammersystem

¹²² ZELGER, Journal, 28. März 1848, S. 141f.

¹²³ ZELGER, Journal, 30. April 1848, S. 147f. Hugger interpretiert diese «Teufelsaustreibung» und zwei ähnliche Vorfälle, die sich im Sommer 1849 in Buochs (Himmelfahrt der Jungfrau Wyrsh) und in Zug (Städelin-Handel) ereigneten, als «Eskapismus» des Volkes. Das Volk, das mit sehr grosser Zuversicht an einen Sieg im Sonderbundskrieg geglaubt hatte und in dieser Hinsicht von seinen Führern immer bestätigt worden war, suchte nun Rettung bei einer überirdischen Macht. Schwester Delphine sollte dabei als Medium zwischen Erde und Himmel dienen. HUGGER, Schwester Delfine, S. 158–164.

¹²⁴ ZELGER, Journal, 3. Mai 1848, S. 149.

¹²⁵ Im Tagebuch Wyrshs finden sich keinerlei persönliche Notizen zu den Tagsatzungsverhandlungen.

¹²⁶ STA Nidwalden: Sch. 256, Fasz. 29, 7. März 1848.

ein gangbarer Lösungsweg gefunden werden könne, der auch für die kleinen Stände eine angemessene Vertretung garantiere¹²⁷.

Er wurde damit einmal mehr zum Aussenseiter innerhalb der führenden Familien Nidwaldens¹²⁸. Ein Motiv für seine konziliante Haltung lag darin, dass er erleichtert darüber war, «dass unsre Sonderbundsgeschichte sich noch in Zeits so glücklich löste» und die Schweiz nun von den revolutionären Umwälzungen verschont blieb, die seit dem Frühling 1848 ausgehend von Frankreich grosse Teile Europas erfasst hatten¹²⁹. Auch in seiner Antrittsrede als regierender Landammann an der Landsgemeinde vom 30. April liess Wyrsch das Landvolk wissen, dass er das Vorhaben einer Revision billigte und mit dem bisher erreichten zufrieden war: «Ja liebe L.[andleute], unsre Freisinige verdienen ein besseres Zutrauen, als dass wir gegen ihnen zeigen; sie sind nicht so verdorben, wie wir glauben; es fließt noch warmes Schweizer Blut in ihren Aderen. Sie wollen nichts v[om] Ausland wissen: Neutralität, Neutralität war das allgemeine Lossungswort»¹³⁰.

Die Sympathie für die Eidgenossenschaft und die Dankbarkeit für die ruhige Atmosphäre, in denen die Vorbereitungsarbeiten stattfinden konnten, schlugen sich auch im Lob nieder, das der Nidwaldner Gesandte am Ende der Tagsatzungsperiode Präsident Ochsenbein spendete: «Wer solte diess vor einem Jahr beim Antritt des H[er]r Ochsenbein geglaubt haben, dass diesser Ochsenbein thunmals so heftig nun so fest u[nd] gemässigt gegen das Ausland für das Wohl u[nd] die Neutralität der Schweiz auftreten werde!»¹³¹.

In zahlreichen Artikeln des «Nidwaldner Wochenblatts» versuchte der liberale Jurist Karl von Deschwanden, der ab dem 11. Juli 1848 für die Herausgabe der einzigen Nidwaldner Zeitung verantwortlich war, dem Volk klarzumachen, dass es sich mit sturer Obstruktion wieder in eine ähnlich ausweglose Situation wie anno 1815 hineinmanövrieren werde. In einer ganzen Serie stellte er die umstrittenen Artikel der neuen Bundesverfassung vor. Das Niederlassungsrecht (10. Juni), der neue Bund (22. Juli), die Gewaltentrennung (29. Juli) und die Kantonsou-

¹²⁷ Franz Odermatt greift in seinem Aufsatz «Betrachtungen über die Entstehung des Zweikammersystems in der Bundesverfassung von 1848» auf die Aufzeichnungen Wyrschs zurück. Leider fehlt bei Odermatt die Quellenangabe. Über die Haltung Wyrschs zum Repräsentationssystem weiss Odermatt zu berichten: «Der Nidwaldner Abgeordnete, der in der Kommission erklärt hatte, dass er persönlich für eine bessere Vertretung der grossen Kantone wäre, aber fürchte, dass das Volk sie nicht verstehen werde, schrieb am 26. März an seine Regierung: «Bei diesem Anlass kann ich nicht umhin, Ihnen eine Aeusserung von Landammann Munzinger zu erwähnen, der bei der Versammlung Anerkennung fand. Nachdem man sich gegenseitig (wegen der Repräsentation der Kantone) bis zur Erbitterung über den obgenannten Gegenstand gebalgt hatte und auf einmal jeder zu dem Zweikammersystem sich hingerissen fühlte, so wunderte sich jeder über das plötzliche Übereinstimmen, worauf Herr Munzinger sagte, er begreife, wo das herkomme, ihm gehe ein Licht auf - es sei heute der Tag von Niklaus von der Flüe. Der habe sicher auf uns eingewirkt. Er sagte dies mit solchem Ernst, dass man an seiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln durfte.» ODERMATT, Zweikammersystem, S. 242.

¹²⁸ SEGESSER, Einstellung, S. 251.

¹²⁹ STA Nidwalden: Sch. 256, Fasz. 52, 18. März 1848.

¹³⁰ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsch, Tagebuch, 30. April 1848.

¹³¹ STA Nidwalden: Sch.256, Fasz. 73, 31. Mai 1848.

veränität (5. August) wurden den Nidwaldnern in volkstümlichem Stil, aber durchaus fundiert nähergebracht¹³². Von Deschwanden versuchte auch aufzuzeigen, dass Nidwalden keineswegs allein bestehen könnte, wie dies von seiten der Sonderbündler immer behauptet worden war. Mit dem Hinweis auf die oft bewiesene Solidarität von seiten der Eidgenossenschaft wurde dem Landvolk empfohlen, nun selbst im eidgenössischen Sinn zu handeln: «Haben wir von ihnen [den eidgenössisch gesinnten Kantonen] nicht schon manches erhalten, worüber wir froh waren? Wer erinnert sich nicht an die Zeiten der Überschwemmung und der Lebensmittelnoth und an andere trübselige Tage, wo wir uns nicht schämten, an die Thüren der grossen Kantone anzuklopfen. [...] Selbst diejenigen, die uns im letzten unseligen Bruderkampfe gegenüber standen, haben unsern Verwundeten Unterstützung zukommen lassen, und jetzt heisst man uns ihnen wieder fluchen! O wie schlecht steht diese Undankbarkeit zu unsrer Frömmigkeit. Schicken wir uns also in das, was uns bevorsteht, nämlich in den neuen Bund, sonst werden wir noch Ärgeres zu bereuen haben, was der Himmel und der selige Bruder Klaus verhüten möge!»¹³³.

Doch die Verantwortlichen waren nicht bereit, auf diese gutgemeinten Ratschläge, die Nidwalden manche Unannehmlichkeiten erspart hätten, zu hören. Nachdem am 8. April 1848 die Revisionskommission in Bern ihre Arbeit abgeschlossen hatte, wurde der Kommissionsentwurf den Kantonen zur Stellungnahme übergeben. Die bornierte Opposition der Regierung gegen jede Revision an sich kam in der Instruktionerteilung deutlich zum Ausdruck. Erstes Anzeichen war einmal mehr die zögernde Behandlung. Am 8. Mai beschloss der Wochenrat, die Gesandtschaft einstweilen anzuhören und referieren zu lassen, dies obwohl bereits am 15. Mai die Tagsatzung die Verhandlungen wieder aufnahm¹³⁴. Erst am 22. Mai, also eine Woche nach Sitzungsbeginn, befasste sich der Landrat mit der Frage, wie die Gesandtschaft sich in der Diskussion verhalten sollte¹³⁵. Inzwischen musste Wyrsh in Bern darauf verweisen, er befinde sich ohne Instruktion und müsse sich das Protokoll offenhalten. Erst am 26. Mai, als die Beratungen bei Artikel 48 angelangt und alle wichtigen Fragen über die Bühne waren, konnte Wyrsh mitstimmen¹³⁶.

Die Weisungen an Wyrsh banden der Gesandtschaft weitgehend die Hände. Nidwalden sprach sich gegen die Einführung des Nationalrats aus, da durch diese neue Art der Repräsentation «die kantonale Souveränität in vielen der wichtigsten Punkte vernichtet sei». Im allgemeinen wurde die Gesandtschaft angewiesen, «auf die Beibehaltung der konfessionellen u[nd] kantonalen Freiheit u[nd] Unabhängigkeit ihr vorzügliches Augenmerk [zu] richten»¹³⁷. Mit bitterer Ironie kommentierte der Nidwaldner Korrespondent der NZZ diesen Beschluss, der ganz im

¹³² Vgl. SEGESSER, Einstellung, S. 251f.

¹³³ Nidwaldner Wochenblatt, 17. Juni 1848.

¹³⁴ STA Nidwalden: WRP 43, 8. Mai 1848. Vgl. RAPPARD, Bundesverfassung, S. 135f., der davon spricht, dass die Tagsatzung das Traktandum Bundesrevision beinahe «mit Überstürzung» behandelte.

¹³⁵ STA Nidwalden: LRP 14, 22. Mai 1848, S. 422. Vgl. SEGESSER, Einstellung, S. 250f.

¹³⁶ EA 1847, IV, S. 37 und 98. Vgl. SEGESSER, Einstellung, S. 257.

¹³⁷ STA Nidwalden: Sch. 256, Fasz. 58, 18. Mai 1848. Vgl. Nidwaldner Wochenblatt, 3. Juni 1848.

Sinne der Alt-Konservativen ausgefallen war und jegliche Neuerung konsequent blockierte: «Am meisten sonderbündlerisches Herzklopfen verursachte aber das freie Niederlassungsrecht, Duldung und freie Ausübung des protestantischen Kultus, die Pressfreiheit und politische Stimmfähigkeit jedes angesessenen Schweizers. Diese erschrecklichen Sachen glaubt man durch kräftiges Protestiren dagegen von unserm gelobten Land abhalten zu können. Ebenso wurde der Nationalrath gänzlich gestrichen. Schmerzlich vermisste man auch im Entwurfe die Garantie der Klöster, tröstete sich jedoch mit der Hoffnung, dass sie unter dem Schutze der Kantonalgesetzgebung wenigstens in den Urkantonen vielleicht nur um so sicherer seien. Schliesslich wurde unsere Freiheit, konfessionellen Rechte und Kantonsouveränität feierlichst zu verwahren beschlossen.»¹³⁸.

Nach einer zweiten Lesung durch die Tagsatzung wurde das Revisionswerk den Kantonen zur Abstimmung unterbreitet. In Nidwalden entschied eine Extra-Landsgemeinde über das Schicksal des Entwurfes. Der Landrat hatte auf ein Gutachten zuhanden der Landsgemeinde verzichtet, doch bereits vor Beginn der Gemeinde bestand kein Zweifel darüber, dass das Volk dem vorgelegten Entwurf eine Absage erteilen würde. Zu gross war unter den Landleuten das Misstrauen gegenüber so umfangreichen Neuerungen, von denen man sich in Nidwalden nichts Gutes versprach. Die liberale «Neue Schwyzer Zeitung» beklagte sich denn auch über die absolut sture Haltung von Nidwalden und Schwyz: «Was aber befremdet und verletzt, dass ist die Art und Weise, wie man, zum voraus in eine sonderbündlerische Stellung sich begebend, gegen den aufsteigenden Bundesbau bereits eine verwahrende Hand ausstreckt und feierlichst erklärt, nicht unter diesem Dache wohnen zu wollen, wenn nicht der ganze Bau von unten bis oben durchweg nach dem Geschmacke jedes künftigen Bewohners desselben sei.»¹³⁹.

Diese Tendenz war durch die sogenannten Teufelswallfahrten¹⁴⁰, welche von Schwester Delphine in ihren Prophezeiungen angeordnet worden waren, noch verstärkt worden. Auch Proteste und Erlasse des Churer Bischofs Kaspar de Carl ab Hohenbalken, dem die Politisierung des Nidwaldner Klerus zunehmend missfiel, hatten diese Praktiken nicht stoppen können. Der Bischof verurteilte das Vorgehen Pater Anicets zwar nicht formell, doch wollte er eine zunehmende Polarisierung vermeiden in einer Zeit, da Klöster und Orden in ihrer Existenz bedroht waren¹⁴¹. Noch einmal gelangte der Bischof von Chur mit einem Schreiben an den Klerus von Nidwalden. Diesen bischöflichen Erlass, in dem jeder Bittgang in Zusammenhang mit der «Exorcismen-Geschichte» untersagt wurde, musste von

¹³⁸ NZZ, 30. Mai 1848.

¹³⁹ Neue Schwyzer Zeitung, 7. Juni 1848.

¹⁴⁰ Erzähler von Luzern, 9. Aug. 1848.

¹⁴¹ Bischof Kaspar de Carl hatte im Juni in einem Schreiben den Nidwaldner Geistlichen «alles Predigen vom Kloster-Teufel und jedes ausserordentliche Wallfahrten-Anstellen» verboten. Auf Intervention des Nidwaldner Priesterkapitels zog er dieses Verbot wenig später wieder zurück und untersagte nur noch, dass beim Verkünden der Wallfahrten der Name des Teufels ins Spiel gebracht würde. ZELGER, Journal, S. 158f. Vgl. HUGGER, Schwester Delfine, S. 153.

der Geistlichkeit am Morgen vor der ausserordentlichen Landsgemeinde, die am 27. August 1848 stattfand, auf der Kanzel verlesen werden¹⁴². Doch um die Gemüter zu beruhigen war es nun natürlich zu spät.

In Missachtung des bischöflichen Rates nahmen in Nidwalden die Priester öffentlich Stellung zur neuen Bundesverfassung. Damit das Landvolk ganz sicher nicht im Ungewissen darüber sei, wie es zu stimmen habe, verfasste das Priesterkapitel eine «Adresse», die an der Landsgemeinde verlesen wurde¹⁴³. In dieser Botschaft kritisierte der Klerus nicht etwa das Verbot des Jesuitenordens. Im Kreuzfeuer der Kritik standen vielmehr jene Artikel, «die wirklich das Religiöse und Kirchliche mittel- oder unmittelbar berühren, entweder zu allgemein oder zu unbestimmt, oder zu anmassend und zu eingreifend, [...] abgefasst seien». Jene Teile der Verfassung also, von denen die Kleriker befürchteten, dass sie «gar leicht zum Nachtheil der römisch-katholischen Religion und der Rechten der römisch-kathol[ischen] Kirche angewendet werden könnten, was vorzüglich durch die Pressfreiheit, durch das Niederlassungsrecht und durch die in § 44 vorbehaltenen Massnahmen eintreten möchte»¹⁴⁴. Die Geistlichen bekämpften damit jene Teile der Verfassung, die persönliche Grundrechte garantierten und somit dazu beitrugen, dass sich der einzelne von der Autorität der Kirche emanzipieren konnte. Jene Rechte also, gegen die sich die katholische Kirche auch während der Französischen Revolution ausgesprochen hatte und mit denen man sich auch jetzt nur schwer abfinden konnte.

Angesichts dieser massiven Suggestion vor und während der Landsgemeinde bildete das Abstimmungsresultat keine Überraschung. Die Regierungsmehrheit, vertreten durch die Landammänner Zelger und Achermann, empfahl den Verfassungsentwurf zur Ablehnung, war jedoch bereit, «wenn in Folge der ausgesprochenen Mehrheit der Stände u[nd] der schweizerischen Bevölkerung der neue Bund v[on] d[er] Tagsatzung als angenommen erklärt worden sei, sich demselben zu unterziehen»¹⁴⁵. Dieser «Mittelantrag» vereinigte bloss «15-20 Hände» auf sich, mit «mit grossem, jubelndem Mehr» votierte das Nidwaldner Stimmvolk für eine unbedingte Verwerfung des Revisionswerkes. Für eine Ablehnung des Entwurfes hatten sich einmal mehr Polizeidirektor Durrer und seine Gefolgsleute stark gemacht.

Mit offensichtlichen Unterstellungen und Verdrehungen wurde dem Nidwaldnervolk die neue Bundesverfassung vorgestellt: Die Souveränität der Kantone werde aufgehoben, die Katholiken kämen unter die Herrschaft der Protestanten, die freie Niederlassung und die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen brächten grosse Gefahren. Die Verfassung sei nur ein neuer Versuch, um

¹⁴² ZELGER, Journal, 27. Aug. 1848, S. 162ff.

¹⁴³ Vgl. STAEHELIN, Stimme, S. 108.

¹⁴⁴ Die Stellungnahme des Nidwaldner Priesterkapitels findet sich im Wortlaut in: Schwyzer Volksblatt, 1. Sept. 1848. Vgl. Nidwaldner Wochenblatt, 2. Sept. 1848. Paragraph 44 der Verfassung garantierte die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

¹⁴⁵ ZELGER, Journal, 27. Aug. 1848, S. 166f.

wie während der Helvetik eine allmächtige Zentralgewalt über das Land herrschen zu lassen¹⁴⁶. Immerhin gut ein Viertel der Landsgemeindeteilnehmer waren für eine unbedingte Annahme des Verfassungswerkes¹⁴⁷. Diese grosse Anzahl Ja-Stimmen, die von dem wachsenden Selbstvertrauen bei den Liberalen zeugte, liess den «Eidgenossen von Luzern» gar von einem «geistigen Sieg» sprechen, den die «Eidgenössischgesinnten» errungen hätten¹⁴⁸.

Neben Nidwalden lehnten auch Obwalden, Uri, Schwyz, Zug, Wallis, Appenzell Innerrhoden und Tessin die Verfassung ab. Luzern stimmte zu, wobei aber die Nichtstimmenden zu den Annehmenden gezählt wurden. Für Freiburg erklärte der Grosse Rat Annahme¹⁴⁹. 15 1/2 Stände, die zusammen sieben Achtel der schweizerischen Bevölkerung ausmachten, sprachen sich für die neue Verfassung aus. Aufgrund dieses unerwartet günstigen Ergebnisses erklärte die Tagsatzung am 12. September 1848 die neue Verfassung als angenommen. Streng rechtlich war dieser Beschluss zumindest fragwürdig, denn wie Nidwalden und die übrigen Urstände richtig festgestellt hatten, war eigentlich eine Revision des Bundesvertrages von 1815 nur zulässig, wenn alle Kantone ihre Zustimmung erteilten. In Anbetracht der herrschenden Zustände, die immer noch von tiefem Misstrauen zwischen Freisinnigen und Konservativen gekennzeichnet waren, wäre eine Zustimmung aller Kantone zu der neuen Verfassung noch lange nicht möglich gewesen. Wenn die Eidgenossenschaft nicht in einen Zustand gefährlicher Instabilität geraten wollte, war es ein Gebot der Stunde, dass die Verfassung für alle Kantone verbindlich erklärt wurde. Auch die ablehnenden Kantone mussten trotz ihrer Bekenntnisse zum alten Bund erkennen, dass die Zeit des losen Bundesvertrages von 1815 abgelaufen war, dass eine stärkere Einheit einfach erforderlich war¹⁵⁰.

Mit dem Annahmebeschluss handelte die Tagsatzung ganz im Sinne des Gesandten Louis Wyrsh. In einem Brief an Josef Anton Fässler, den Landammann von Appenzell Innerrhoden, der stark an die Haltung erinnert, die Wyrsh 1843 an den Tag legte¹⁵¹, gab er der Hoffnung Ausdruck, dass die Eidgenossenschaft nun mit Nachdruck gegen die unbotmässigen Innerschweizer einschreiten würde: «Wünschbahr ist es jedenfalls, dass der Vororth energisch aufträte, um dem geistlichen Umtreiben ein Ende zu machen; sonst gibts keine Ruhe. Bei ihnen ist immer Relig[ions-]Gefahr, wen auch keine Spur davon vorhanden ist; so ist es uns ano 1798, 1815, 1847 u[nd] jezt wieder ergangen.»¹⁵².

¹⁴⁶ Vgl. die Berichte über die Landsgemeinde vom 27. Aug. 1848 bei ZELGER, Journal, S. 128–131, Nidwaldner Wochenblatt, 2. Sept. 1848, NZZ, 1. Sept. 1847 und SEGESSER, Einstellung, S. 252f.

¹⁴⁷ Resultate nach Angaben des «Nidwaldner Wochenblatts», 2. Sept. 1848. ZELGER, Journal, S. 165ff., schätzt die Zahl der Annehmenden auf 200–300, jene der Verwerfenden auf etwa 1000 und der für den «Mittelantrag» Stimmenden auf etwa zwei Dutzend. In ihrem Bericht (EA 1848, II, S. 65) setzte die Tagsatzungskommission 300 Ja- und 1500 Nein-Stimmen ein.

¹⁴⁸ Eidgenosse von Luzern, 4. Sept. 1848.

¹⁴⁹ BUCHER, Bundesverfassung, S. 992.

¹⁵⁰ Vgl. RAPPARD, Bundesverfassung, S. 142–145.

¹⁵¹ Siehe oben S. 22.

¹⁵² STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 1. Sept. 1848.

Auch nachdem die rechtliche Lage durch die Tagsatzung eindeutig geklärt worden war, war die Mehrheit der Nidwaldner nicht bereit, ihren Widerstand aufzugeben, und wollte diesen zumindest symbolisch weiterführen. Damit die Liberalen ihren Triumph über die Annahme der Verfassung nicht durch Freudenkundgebungen zum Ausdruck bringen konnten, untersagte der Exrarat am 10. September «zur Nachtzeit jedes öffentliche Feuermachen und Schiessen»¹⁵³. Für das wiedergefundene Selbstvertrauen der Liberalen, das sich anlässlich der Landsgemeinde vom 27. August gezeigt hatte und durch die Tagsatzung gestärkt worden war, spricht die Tatsache, dass in Hergiswil am 12. September trotzdem Freudenfeuer angezündet und Böllerschüsse abgefeuert wurden.

Auf den 22. Oktober wurde zum zweitenmal im Jahr 1848 eine Extra-Landsgemeinde einberufen, um den ersten National- und Ständerat zu wählen¹⁵⁴. Die freisinnige Opposition machte sich keine Illusionen, Vertreter ihrer Couleur in die neuen eidgenössischen Räte delegieren zu können. Trotzdem nahmen sie die Wahlen zum Anlass, im Nidwaldner Wochenblatt ein eigentliches Credo der Opposition abzugeben: «Mag wohl sein, ja es ist wahrscheinlich, dass den Bestrebungen der Freisinnigen auch diessmal der Sieg nicht gelingt. Doch ist es darum überflüssig, unsere Kräfte aufzubieten? Weit gefehlt! Abgesehen davon, dass eine beharrliche Opposition, sofern sie unerbittlich festhält an den Grundsätzen des Rechts, früher oder später sich eines Sieges erfreuen wird, [...] ist es Pflicht jedes Staatsbürgers, jedes Mannes, seine Überzeugung seine geistige Selbstständigkeit über alles zu schützen. Verachtung jener feigen Seele, die sich mit dem Namen eines Republikaners brüstend, ihre freie Meinung in die Schanze schlägt, um etwa die langen Gesichter politischer Gegner auszuweichen.»¹⁵⁵.

Bevor jedoch an der Landsgemeinde zum eigentlichen Wahlgeschäft geschritten werden konnte, stellte Säckelmeister Melchior Zimmermann als Vertreter der Konservativen den Antrag, dem Landsgemeindeprotokoll eine Verwahrung beizufügen. Auf diese Weise wolle man der Eidgenossenschaft deutlich machen, dass es die Nidwaldner mit der Verwerfung der Verfassung ernst gemeint hatten und mit der Wahl der Standesvertreter nur der Gewalt der Mehrheit weichen würden¹⁵⁶. Karl von Deschwanden versuchte das Landvolk darauf aufmerksam zu machen, dass es sich mit dieser Verwahrung in eine widersprüchliche Lage begeben: einerseits gebe man seine alten politischen Rechte auf, andererseits wolle man diese Rechte verwahrt wissen. Von Deschwanden fasste in seinem Votum die Stimmung, wie sie im Volk herrschte, in klare Worte: «Diese Verwahrung bedeutet nichts anderes als: wir fühlen, dass wir in dem jetzigen Momente der einigen u[nd] starken Eidgenossenschaft keinen Widerstand leisten können; aber so bald sich wieder die Lage Europas aendert, wenn wieder Louis Philipp mit Guizot in Frankreich an's Ruder kommt, u[nd] in Östreich wieder Metternich gelangt –

¹⁵³ Nidwaldner Wochenblatt, 16. Sept. 1848.

¹⁵⁴ STA Nidwalden: LRP 14, 2. Okt. 1848, S. 451.

¹⁵⁵ Nidwaldner Wochenblatt, 21. Okt. 1848.

¹⁵⁶ Nidwaldner Wochenblatt, 28. Okt. 1848.

dann soll wieder der Sonderbund aufstehen, u[nd] dann können wir einst sagen: Der Bund bindet uns nicht, denn wir haben unsere alten politischen Rechte verwahrt, u[nd] nicht darauf verzichtet.»¹⁵⁷.

Sein Aufruf zur Vernunft blieb ungehört. Die Ressentiments und der Trotz der meisten Nidwaldner waren noch zu stark, so dass mit etwa zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wurde, folgende Verwahrung dem Protokoll beizufügen und nach Bern zu schicken: «Der Stand Unterwalden nid dem Wald weicht dem Drang der Umstände und unterzieht sich dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. und 14. Sept. 1848, unter Wahrung seiner politischen und konfessionellen Rechte und Freiheiten, wie er sie seit 500 Jahren rechtlich besessen hat.»¹⁵⁸.

Unter diesem Vorbehalt wählte die Landsgemeinde zwei Vertreter der Konservativen in die neuen Gremien der Eidgenossenschaft, die nicht Mitglieder der Regierung waren. In den Ständerat wurde Ratsherr Josef Maria Bünter aus Wolfenschiessen entsandt. Bünter hatte, wie er selbst zugab, nur eine rudimentäre Schulbildung genossen, hatte sich jedoch dank seines rhetorischen Talents zu einem der Wortführer der Konservativen aufgeschwungen¹⁵⁹. Erster Nidwaldner Nationalrat wurde der Buochser Arzt Dr. Melchior Wyrsh, ein politisch unbeschriebenes Blatt, der sich bisher nur dadurch hervorgetan hatte, dass er während des Sonderbundfeldzuges im Kanton Zug eidgenössische Proklamationen von den Wänden gerissen hatte¹⁶⁰. Auch in den anderen ehemaligen Sonderbundskantonen, die weiterhin von Konservativen dominiert wurden, liessen sich keine Staatsmänner wählen, die bisher die Politik entscheidend mitgeprägt hatten¹⁶¹. Zu tief war ihre Abneigung gegen das neugeschaffene System, als dass sie sich daran beteiligt hätten.

Die Nidwaldner Verwahrung erlebte in der Bundesversammlung in Bern ein seltsames und turbulentes Schicksal. Die Stände- und Nationalratswahlen der Kantone Uri und Obwalden wurden vom Ständerat für ungültig erklärt, weil diese beiden Stände ihre Wahlen ebenfalls unter der Wahrung ihrer alten Rechte getroffen hatten. Allenthalben erwartete man, dass den Nidwaldner Volksvertretern ein ähnliches Schicksal beschieden sein werde. Noch war aber die Verwahrung Nidwaldens nicht in Bern eingetroffen, und auch Ständerat Bünter wollte plötzlich nichts mehr von einer offiziellen Verwahrung Nidwaldens wissen. Er verstieg sich zur absurden Behauptung, das Landvolk habe sich zwar seine alten Rechte vorbehalten, doch sei dies nur ein symbolischer Akt gewesen, und diese

¹⁵⁷ ZELGER, Journal, 22. Okt. 1848, S. 172f.

¹⁵⁸ Zit. nach: Nidwaldner Wochenblatt, 28. Okt. 1848.

¹⁵⁹ Nidwaldner Wochenblatt, 28. Okt. 1848. In der liberalen Presse mokierte man sich über die mangelnde Schulbildung Bünters. Der «Berner Verfassungsfreund», der seinen Lesern die beiden zukünftigen Nidwaldner Volksvertreter vorstellte, wusste auch zu berichten, dass Bünter ursprünglich Sympathien für die freisinnige Partei gehabt habe, «wegen ökonomischen Rücksichten [...] sich an den grössern Volkshaufen» angeschlossen habe. Berner Verfassungsfreund, 29. Okt. 1848.

¹⁶⁰ Berner Verfassungsfreund, 29. Okt. 1848.

¹⁶¹ BORNER, Besiegte, S. 41.

Verwahrung sei nur für das Archiv bestimmt gewesen¹⁶². Bünter liess seine Regierung über das Fehlen des Schriftstückes in Unkenntnis.

Als man in Nidwalden von der Sache erfuhr, wollten auch hier die Konservativen nichts mehr von einer Verwahrung an die Eidgenossenschaft wissen, die ihnen offenbar zum jetzigen Zeitpunkt peinlich war. Das Schicksal der Urner und der Obwaldner Standesvertreter hatte abschreckende Wirkung. Der Extrarat beschloss deshalb, die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen zu lassen¹⁶³. Dem Ständerat erschien das Verschwinden dieses Schriftstückes seltsam, da man ja wusste, dass die Landsgemeinde den Akt der Verwahrung sehr wohl ernst gemeint hatte. In einem seiner «politischen Briefe» hatte Landammann Louis Wyrsh Ochsenbein als Vertreter der Eidgenossenschaft dazu aufgefordert, «dergleichen arrogante Verwahrungen nicht so gleichgültig hinzunehmen»¹⁶⁴.

Die Verwirrung in Bern erhöhte sich noch, als eine Gegenverwahrung, die von 655 Nidwaldner Liberalen unterzeichnet worden war, vorerst nicht bei den zuständigen Stellen eintraf. In diesem Schreiben versicherten die Liberalen, dass sie die Mehrheitsbeschlüsse bedauerten; gleichzeitig drückten sie die Hoffnung aus, dass sie von eventuellen Massnahmen, welche die Eidgenossenschaft gegen die renitenten Nidwaldner ergreifen könnten, verschont bleiben würden¹⁶⁵. Trotz des Fehlens der Dokumente räumte der Nationalrat der Nidwaldner Regierung acht Tage Zeit ein, die an der Landsgemeinde beschlossene Verwahrung doch noch nach Bern zu schicken¹⁶⁶. Die unübersichtliche Lage klärte sich endlich, als zwei Nidwaldner Liberale nach Bern fuhren, um abzuklären, wo sich ihre Gegenverwahrung befand. Bei einer genaueren Untersuchung entdeckte man die Verwahrung, die rechtzeitig in Bern eingetroffen war, aber in der Kanzlei zwischen anderen Akten verlorengegangen war¹⁶⁷.

Sofort wurde auf den 11. November eine Sondersitzung des Ständerates angesetzt, in der beschlossen wurde, auch die Nidwaldner Wahl für ungültig zu

¹⁶² Nidwaldner Wochenblatt, 18. Nov. 1848.

¹⁶³ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 10. Nov. 1848.

¹⁶⁴ STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 26. Okt. 1848. Das Schreiben Wyrshs an Ochsenbein, das er in seinem Tagebuch abschriftlich festhielt, zeigt einmal mehr, dass Wyrsh neben seiner offiziellen politischen Tätigkeit hin und wieder mit persönlichen Briefen die politische Lage in seinem Sinn zu verändern suchte. Diese Manöver hinter den Kulissen werden in keiner anderen uns zugänglichen Quelle erwähnt. Dass Wyrsh gerade diese wichtigen Schriftstücke in seinem Tagebuch festhielt, scheint darauf hinzuweisen, dass er seine positive Einstellung zur Sache der Eidgenossenschaft wenigstens privat dokumentieren wollte, wenn ihm dies im öffentlichen Leben versagt blieb.

¹⁶⁵ Die Beschwerdeschrift findet sich in: Nidwaldner Wochenblatt, 18. Nov. 1848.

¹⁶⁶ Bundesblatt, Bd. I, S. 81.

¹⁶⁷ ZELGER, Journal, S. 183ff. Die Tatsache, dass die von den Konservativen inzwischen geleugnete Verwahrung auf Betreiben von zwei Nidwaldner Liberalen aufgefunden worden war, liess in Nidwalden sofort das Gerücht aufkommen, die Freisinnigen hätten das Schriftstück selber mitgenommen, um ihre Gegner blosszustellen. Nachforschungen in der Bundeskanzlei zeigten aber, dass die Schriftstücke wirklich durch Zufall vorerst nicht entdeckt worden waren. STA Nidwalden: AA 001.3, Wyrsh, Tagebuch, 13., 14. und 15. Nov. 1848. Zum Schicksal der Nidwaldner Verwahrung siehe auch: SEGESSER, Einstellung, S. 254f.

erklären¹⁶⁸. Ständerat Bünler, der sich die Blamage ersparen wollte, vor den übrigen Kantonsvertretern als Lügner entlarvt zu werden, hatte es vorgezogen, noch vor der entscheidenden Sitzung nach Hause zurückzukehren, wo er als grosser Held empfangen wurde¹⁶⁹. Wenige Tage später erklärte der Nationalrat auch die Wahl Melchior Wyrchs als ungültig, so dass am 26. November die dritte Extra-Landsgemeinde innerhalb eines Jahres durchgeführt werden musste.

Die Verwahrung wurde nun zwar zurückgezogen, doch das Landvolk zeigte einmal mehr, dass es den Veränderungen jeden nur möglichen Widerstand entgegensetzen wollte. Sowohl Bünler, dessen unrühmliches Verhalten in der Bundesversammlung inzwischen auch in seiner Heimat bekannt geworden war, als auch Nationalrat Melchior Wyrch¹⁷⁰ wurden in ihren Ämtern bestätigt. Zu einer besonderen Demonstration der Missbilligung gegenüber der neuen Verfassung entschloss sich die Geistlichkeit – weder ein Weltgeistlicher noch ein Kapuziner zeigte sich an der Landsgemeinde¹⁷¹. Mit dieser Verweigerungshaltung machte die Mehrheit der Nidwaldner Bevölkerung noch einmal deutlich, dass sie das Vorgehen der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund immer noch als ungerecht empfand. Man erkannte zwar, dass das Geschehene nicht rückgängig zu machen und eine Anpassung an die neue Ausgangslage in der Schweiz unumgänglich war. Gleichzeitig wollten das Volk und ihre Führer noch einmal ganz klar aufzeigen, dass sie den neuen Bund als illegitim betrachteten¹⁷². Nach «bester Tradition» war somit Nidwalden wie 1815 auch 1848 der letzte Kanton, der dem neuen Bund beitrug.

NIDWALDEN IM NEUEN BUNDESSTAAT

Die Revision der Kantonsverfassung

Die Bestellung des Verfassungsrates

Die Niederlage im Sonderbundskrieg veränderte nicht nur das Verhältnis der katholisch geprägten Kantone zur Eidgenossenschaft, sondern löste auch Umwälzungen im politischen Gefüge der einzelnen Stände aus. So sahen sich Uri, Ob- und Nidwalden veranlasst, ihre Kantonsverfassungen den gegen ihren Willen geschaffenen Tatsachen auf gesamtschweizerischer Ebene anzupassen. In Nidwal-

¹⁶⁸ Bundesblatt, Bd. I, S. 89.

¹⁶⁹ Erzähler von Luzern, 22. Nov. 1848.

¹⁷⁰ BORNER, Besiegte, S. 40, rechnet Melchior Wyrch dem kleinen Kern derjenigen Nationalräte zu, die als konservativ, «ultramontan» oder «sonderbündlerisch» galten.

¹⁷¹ ZELGER, Journal, 26. Nov. 1848, S. 197.

¹⁷² Vgl. BORNER, Besiegte, S. 44.

den bedeutete die Revision der Kantonsverfassung¹⁷³ jedoch weit mehr als eine blosser Abstimmung auf die Bundesverfassung. Jene politische Gruppierung, der es gelingen würde, entscheidenden Einfluss auf die Neugestaltung der Konstitution zu nehmen, würde ihre Position auf Jahre hinaus sichern. Dies erkannten in Nidwalden sowohl die Konservativen wie auch die Freisinnigen, so dass sich zu Beginn des Jahres 1849 Exponenten beider Lager für eine Totalrevision der Kantonsverfassung aussprachen.

Für Walter Zelger, der die politischen Veränderungen im Kanton weiterhin mit Argusaugen beobachtete, waren die Bemühungen der ehemaligen Sonderbundsanhänger um eine Verfassungsrevision nur das Mittel, um endgültig alle Schlüsselpositionen in Hand zu bekommen: «In unserer Regierg sind noch selbständige Männer; diese müssen um allen Preis gesprengt werden. In unserem Ländchen will die Sonderbunds-Parthei die unumschränkte Herrschaft; in Bezug auf die Eidgenossenschaft hofft sie, auf die Zukunft! Um aber mit ihrer Regierungs-Säuberung an's Ziel zu gelangen, will sie eine Total-Revision unserer Verfassung, einen Verfassungsrath, u[nd] dann [die] Total-Erneuerung der Regierung, nach dem modernsten radikalen Schritte. Es sollte scheinen, ein solcher Modus procedendi, der nichts weniger als konservativ ist, ein solcher totaler Sturz unserer von den gleichen Menschen so hochgepriesenen Verfassung, sollte bei unserem Volke keinen Anklang finden. Allein was ist nicht möglich mit der Gnade Gottes u[nd] dem Beistand einer hochwürdigen Geistlichkeit?! Zudem wird man nicht ermangeln, den lieben Landleuten unter der Hand zu erklären, dass es sich eigentlich nicht um eine Verfassungs- sondern um eine Personal-Änderung in unserer Regierung handle. Oder mit anderen Worten: wir wollen nichts andere[s], als die schwarzen Vorgesetzten, die an der verhassten December Landsgemeinde anno 47 auf die Sessel kamen, und allenfalls auch unsere alten Staatsmänner, die es nicht mit unserer Parthei halten, von der Regierung entfernen»¹⁷⁴.

Wer aus dieser Konstellation als Verlierer hervorgehen würde, war aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ebenfalls klar: «Bei dieser Lage der Dinge benimmt sich unser <Engel-Verein>, das Organ der Nidwaldnerischen Liberalen, auf die unklugste u[nd] taktloseste Art. Der gesunde Menschen-Verstand sollte es ihm an die Hand geben, dass bei einer Total-Revision unserer Verfassung in der gegenwärtigen Zeit für die liberale Sache nichts zu gewinnen, aber alles zu verlieren ist. [...] Allein der <Volksverein> versteht die Zeit u[nd] unser Volk nicht im geringsten. Statt einer entscheidenden Schlacht, in der sie jedenfalls der Geschlagene sein werden, auszuweichen u[nd] sich mit den ruhigen u[nd] gemässigten Leuten zu verbinden, u[nd] so jedenfalls eine bedeutende compacte Masse zu bil-

¹⁷³ Der Begriff Revision darf in Zusammenhang mit den Vorgängen in den Jahren 1849 und 1850 nicht zu eng ausgelegt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Nidwalden bis zu diesem Zeitpunkt kein eigentliches, systematisch erarbeitetes Verfassungswerk kannte, wurde die Kantonsverfassung 1850 eigentlich neu geschaffen. Trotzdem ist in den Quellen und in der Literatur immer von einer Verfassungsrevision die Rede. Vgl. ZELGER, Sachrechtsentwurf, S. 59f.

¹⁷⁴ ZELGER, Journal, S. 218f.

den, schreien sie ebenfalls nach einer Total Revision, u[nd] wollen den Kampf mit dem Gegner aufnehmen»¹⁷⁵.

Eigentlicher Fürsprecher einer neuen Verfassung war auf Seiten der Freisinnigen der Anwalt Karl von Deschwanden, der in einer Artikelserie im «Nidwaldner Wochenblatt» seine Vorstellungen öffentlich kundtat. Zu seinen wichtigsten Forderungen gehört die Entmachtung der Korporationen. Deschwanden beklagte, dass entgegen Artikel 4 der neuen Bundesverfassung, der alle politischen Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen oder Familien aufhob, im Kanton Nidwalden Niedergelassene in ihrer Wohngemeinde nicht stimmberechtigt waren¹⁷⁶. Weiter verlangte der Rechtshistoriker, dass der Verfassungsrat, der die Revision an die Hand nehmen sollte, mindestens hundert Mitglieder umfassen sollte. Somit sollte eine breite Abstützung des Gedankenguts gewährleistet werden, das in die neue Konstitution einfliesst¹⁷⁷.

Zentraler Streitpunkt zwischen Liberalen und Konservativen im Vorfeld der Revision war jedoch die Art und Weise, wie der Verfassungsrat gewählt werden sollte. Unbedingt wollten die Liberalen vermeiden, dass dieses Gremium von der Landsgemeinde bestimmt würde, denn zu oft hatte sich in den vergangenen, bewegten Jahren gezeigt, dass sich die Landsgemeinde von den einflussreichsten Konservativen leicht manipulieren liess: «Lassen wir nun aber den Verfassungsrath die Landsgemeinde wählen, so ist klar, dass alle daselbst gewählten Verfassungsräthe die Farbe der anwesenden Mehrheit der Landsgemeinde tragen, weil diese, den Meister spielend, ihre Candidaten natürlich aus ihrer Mitte wählt»¹⁷⁸.

Schliesslich wurden dem Landsgemeinde-Landrat vom März 1849 zwei Projekte vorgelegt. Die Vorschläge des liberalen Vaterländischen Vereins und jener des konservativen Nationalrats Melchior Wyrsh und seiner Mitunterzeichner unterschieden sich erstaunlich wenig, umstritten war nur der Wahlmodus und die Grösse des Verfassungsrates¹⁷⁹. Die Konservativen schlugen vor, einen Verfassungsrat aus 25 Mitgliedern zu bilden. Zwölf Verfassungsräte würden direkt von der Nachgemeinde gewählt; die übrigen 13 sollten von den sechs Pfarreien¹⁸⁰ des Kantons bestimmt werden. Stans, als klar grösste Pfarrei, sollten drei Verfassungsräte zufallen, den übrigen Kirchgemeinden je zwei. Dies hätte eine klare

¹⁷⁵ ZELGER, Journal, S. 219f. Auch für die «Schwyzer Zeitung» war ganz klar, wessen Position sich schliesslich durchsetzen würde: «Die Konservativen werden den Antrag auf Revision allseitig unterstützen, und zwar auf breiteste Grundlage der Demokratie [...]. An einem Sieg dieser letzteren eigentlich demokratischen Ansichten ist hierorts nicht zu zweifeln». Schwyzer Zeitung, 20. März 1849.

¹⁷⁶ Nidwaldner Wochenblatt, 10. Feb., 17. Feb., 24. Feb. und 3. März 1849.

¹⁷⁷ Nidwaldner Wochenblatt, 27. Jan. 1849.

¹⁷⁸ Nidwaldner Wochenblatt, 27. Jan. 1849.

¹⁷⁹ Walter Zelger, der seinerseits eine Teilrevision anstrebte, kommentierte bitter: «Beide Projekte wollen eine Totalrevision u[nd]. einen Verfassungsrath, also Regierungs-Aenderung. Les extrêmes se touchent. In der Zerstörung des Bestehenden reichen sie sich die Hände. Nur über den Modus, wie der Verfassungsrath gewählt u[nd] über dessen numerische Stärke gehen die beiden Parthen von einander ab». ZELGER, Journal, S. 221.

¹⁸⁰ Die sechs Pfarreien: Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Emmetten, Beckenried und Hergiswil.

Bevorzugung der kleinen, meist konservativer eingestellten Pfarreien bedeutet¹⁸¹. Nach Ansicht der Liberalen sollte die Revision durch ein Gremium von hundert Mitgliedern vorbereitet werden. Als Wahlkreise gelten für sie die 13 Gemeinden (Ürtekreise), die auf je hundert Einwohner einen Vertreter im Verfassungsrat erhalten¹⁸².

Gegen den Vorschlag Wyrchs machte sich in den weitgehend liberal dominierten Gemeinden Hergiswil und Stansstad rasch Opposition breit, da man die Gefahr einer konservativen Dominanz in aller Schärfe erkannte. An einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung beschlossen die Hergiswiler Stimmbürger eine offizielle Verwahrung gegen das Projekt der ehemaligen Sonderbundsanhänger¹⁸³. Zwar blieb diese Eingabe wirkungslos, doch zeigt die Tatsache, dass die Hergiswiler sich überhaupt zu wehren wagten, dass ihr Selbstvertrauen grösser geworden war. Der Regierung waren die oppositionellen Töne aus Hergiswil und Stansstad offenbar lästig. So untersagte der Wochenrat den Stansstadern, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen, die ebenfalls eine Verwahrung beschlossen hätte¹⁸⁴. Trotzdem wurde an der Nachgemeinde «eine Schrift von mehreren Bürgern von Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten»¹⁸⁵ vorgelesen. Darin beharrten sie darauf, in einem eigenen Wahlkreis ihre Verfassungsräte ernennen zu können.

Trotz dieser Differenzen zwischen Konservativen und Liberalen kam es an der Nachgemeinde vom 13. Mai 1849 zum Schulterchluss dieser beiden so unterschiedlich ausgerichteten Gruppierungen. Auf Vorschlag von Nationalrat Melchior Wyrch wurden nämlich sämtliche 25 Mitglieder der Konstituante an der Nachgemeinde bestellt. Johann Baptist von Deschwanden machte zwar darauf aufmerksam, dass es gemäss der Verfassung von 1816 unzulässig sei, über einen so kurzfristig eingereichten Antrag abzustimmen. Zugleich signalisierte er jedoch, dass die Freisinnigen unter gewissen Umständen zu einem Gegengeschäft bereit seien. Die vier Bedingungen waren: Die Sitzungen des Verfassungsrates sollen öffentlich sein; der Verfassungsentwurf soll vier Wochen vor der Nachgemeinde unter das Volk verteilt werden; der Verfassungsrat soll nicht eine gesetzgebende Behörde, sondern nur eine Gesetzesvorberatende sein; dass wenn der Entwurf der neuen Verfassung von der Nachgemeinde abgelehnt würde, diese einen neuen Verfassungsrat bestellen könnte¹⁸⁶.

Polizeidirektor Durrer, Ständerat Bünter und Nationalrat Wyrch als Wortführer des konservativen Lagers erklärten sich damit einverstanden. Wyrch machte jedoch klar, dass es nur zu dieser seltsam anmutenden Allianz politischer

¹⁸¹ ZELGER, Journal, S. 222.

¹⁸² STA Nidwalden: LGP C, 13. Mai 1849, S. 279ff.

¹⁸³ STA Nidwalden: Sch. 585, 6. Mai 1849. Vgl. LGP C, 13. Mai 1849, S. 279 und Nidwaldner Wochenblatt, 19. Mai 1849.

¹⁸⁴ ZELGER, Journal, S. 231f. Vgl. STA Nidwalden: Sch. 585, 11. Mai 1849.

¹⁸⁵ STA Nidwalden: LGP C, 13. Mai 1849, S. 279f.

¹⁸⁶ STA Nidwalden: LGP C, 13. Mai 1849, S. 280f.

Gegner kommen konnte, weil man die bisher innerhalb der Regierung dominierende «Mittelpartei» endgültig ausschalten wollte: «Der Regierung wolle er die Verfassungs-Revision nicht anvertrauen, weil sie das Zutrauen des Volkes nicht besitze; als Beweis wolle er nur die leztjährige Nachgemeinde anführen, wo die wichtigsten Gesetzes Vorschläge der Regierung über Schule etc. in grosser Minderheit geblieben, einige Anträge bloss 2-3 Hände für sich gehabt hatten. Zudem höre man überall von den ungeniessbaren Debatten, welche fortwährend auf dem Rathhause regieren soll[en]. Dieses Unwesen, dieses Mittelwesen u[nd] diese Zopfferei müsse aufhören, lieber wolle er eine neue entschieden freisinnige Regierung»¹⁸⁷.

Der Erosionsprozess des liberal-konservativen Machtpotentials, der bereits zu Beginn der 1840er Jahre eingesetzt und sich in der Sonderbundszeit beschleunigt hatte, fand mit der Schaffung der neuen Verfassung seinen Höhepunkt. So erlitten die Landammänner Clemens Zelger und Stanislaus Achermann mit ihrem Antrag auf eine bloss Teilrevision bereits innerhalb der Regierung klar Schiffbruch¹⁸⁸. In Erkenntnis, dass die Zeit der «Aristokraten» endgültig abgelaufen war, hatte sich Zelger an der Landsgemeinde vom 29. April 1849 nicht mehr zum regierenden Landammann wählen lassen¹⁸⁹.

Die Wahl des Verfassungsrates wurde schliesslich vollständig von der Nachgemeinde vorgenommen, was für die Fortschrittlichen mittlerweile das kleinere Übel bedeutete. In der Tendenz änderte dies jedoch nichts daran, dass die Liberalen einmal mehr zu den Verlierern gehörten. In diesem Zweckbündnis gegen die bisher dominierende Schicht hatten eindeutig die «Altgesinnten» die Oberhand. 22 Anhänger des Sonderbundes dominierten klar das auf verlorenem Posten stehende Grüppchen von drei Liberalen. Die Landammänner Clemens Zelger und Stanislaus Achermann sowie Statthalter Odermatt und Säkelmeister Zimmermann als Vertreter der «Mittelpartei» wurden ausgebootet. Keine Gnade in den Augen des Volkes fand auch Bauherr Kaspar Blättler, der als einer der ersten Industriellen im Kanton im Rotzloch bei Stansstad einen Industriebetrieb aufgebaut hatte und eine Öffnung des Kantons anstrebte¹⁹⁰.

Auch die Art und Weise, in der die von den konservativen Tenören angeführte Konstituante gewählt wurde, machte klar, aus welcher Richtung der Wind blies: «Bemerkenswerth ist besonders, dass von antikonservativer Seite vorgeschlagene stets durchfielen, wurden diese aber gerade darauf folgend von den Konservativen vorgeschlagen, so hatten sie jedesmal ein einhelliges Mehr.»¹⁹¹. Obwohl die Freisinnigen eine klare Niederlage erlitten, werteten sie die Tatsache, dass es überhaupt zu einer Verfassungsrevision kam, als Teilerfolg auf ihrem langen Marsch durch die Institutionen: «Der liberale Revisionsvorschlag wurde an der Nachge-

¹⁸⁷ ZELGER, Journal, S. 237.

¹⁸⁸ ZELGER, Journal, S. 223.

¹⁸⁹ ZELGER, Journal, S. 224f.

¹⁹⁰ STA Nidwalden: LGP C, 13. Mai 1849, S. 283. Vgl. ZELGER, Journal, S. 239f.

¹⁹¹ Schwyzer Zeitung, 15. Mai 1849. Die konservative «Schwyzer Zeitung» bezeichnet im übrigen das Resultat der Wahlen als sehr zufriedenstellend.

meinde vom 13. Mai mit grosser Mehrheit verworfen; von 25 Verfassungsräthen wurden drei Liberale gewählt; und dennoch behaupten wir, in Nidwalden haben am 13. Mai die Liberalen gesiegt und es ist dieser Sieg nicht der erste seiner Art, der hier der freisinnigen Parthei zu Theil ward, sondern die Fortsetzung mehrerer seit dem Wiederaufwachen des politischen Lebens bei uns erfolgter Triumphe. [...] Wie ihre Waffe, die Überzeugung von dem, was gut ist, zwar fortwährend aber unvermerkt, geräuschlos wirkt, wie der Kampf derselben zwar nie ruht, aber nur in einzelnen Augenblicken des Lebens sich zur lärmenden Schlacht erhebt, so sind ihre Siege nur hie und da in äusserlichem Ruhmgepränge sichtbar»¹⁹².

Ein persönlicher Triumph waren die Wahlen insbesondere für Polizeidirektor Franz Durrer. Ihm war es nicht nur gelungen, seine Vorstellungen mit kleinen Abstrichen durchzubringen, sondern seine Wahl als zweiter Verfassungsrat unmittelbar nach dem regierenden Landammann Louis Wyrsh machte deutlich, welches Ansehen er unter dem Landvolk genoss. Parallel zum Niedergang der Aristokraten hatte sich während des Kampfes Nidwaldens gegen die Neuerungen in der Schweiz der Aufstieg des vorher unbedeutenden Polizeidirektors vollzogen. Ein eigentliches Gegengewicht zum immer mächtiger werdenden Durrer vermochte im Verfassungsrat nur Landammann Louis Wyrsh zu setzen. Als einziger namhafter Vertreter der Gemässigten und als Mitglied einer «aristokratischen» Familie konnte er in diesem zukunftsweisenden Gremium seinen Einfluss geltend machen.

Die Ausarbeitung und Genehmigung der Verfassung

Am 18. Juli 1849 trat der Verfassungsrat in der Pfarrkirche Stans zu seiner ersten Sitzung zusammen¹⁹³. Die Wahl der engeren Kommission, die aus fünf Mitgliedern bestand und die eigentliche Grundlage für die neue Verfassung schuf, machte erneut deutlich, dass das Werk ganz unter einem konservativen Stern stehen würde: «In die engere Commission wurden allein die Faiseurs der herrschenden Parthei gewählt, welche da sind: Polj [Polizeidirektor Franz Durrer], Karl Jann, Doct[or] Wyrsh, Bünter u[nd] Rathsherr Guot, letzterer natürlich aus égard gegen s[einen] hochwürdigen Bruder. Diese 5 sind es, welche nun ganz en famille ihre Gedanken u[nd] Pläne austauschen und an der Hand ihrer geistlichen Alirten und Führern unser Staatsgebäude aufführen können. Damit aber nicht die eidgenössische Scheere hinter ihr Machwerk komme, werden gewiss diese Herrn mit möglichster Umsicht zu Werke gehen; sie werden es an reservationen mentales nicht fehlen lassen u[nd] was in diesen schlimmen Zeiten nicht wohl ausgedrückt werden darf, wohlweislich der Willkühr oder vielmehr der frommen u[nd] vaterländischen Gesinnung unserer zukünftigen Regierung überlassen»¹⁹⁴.

Zum Präsidenten der Konstituante wurde mit 22 gegen eine Stimme Polizeidirektor Franz Durrer gegen Landammann Louis Wyrsh gewählt, als Vizepräsi-

¹⁹² Nidwaldner Wochenblatt, 19. Mai 1849.

¹⁹³ Vgl. STA Nidwalden: Sch. 582, 18. Juli 1849.

¹⁹⁴ ZELGER, Journal, S. 245.

dent stand ihm mit Ständerat Bünter ein weiterer Leader der ehemaligen Sonderbundsanhänger zur Seite. In die weitere Kommission, bestehend aus elf Verfassungsräten, fand auch Landammann Wyrsh Aufnahme. Die wegweisenden Entscheidungen wurden allerdings praktisch alle von der engeren Kommission vorgespurt, so dass der Einfluss des regierenden Landammanns gering blieb. Bis im Februar 1850 traf sich der Verfassungsrat zu insgesamt 13 Sitzungen, die engere Kommission tagte siebenmal, die weitere achtmal¹⁹⁵.

Zu den umstrittenen Punkten bei der Ausarbeitung des neuen Grundgesetzes gehörte die Gewaltentrennung. In einer Petition an den Verfassungsrat forderte der vaterländische Verein, dass «die Trennung der administrativen Gewalt von der richterlichen sowohl auf die civil- als strafrechtliche Gewalt in materieller als personeller Beziehung in allen Stufen der Staatsgewalt ausgedehnt werden möchte»¹⁹⁶. Diesem Begehren wurde entgegnet: «Nicht die Regierung sei der Kläger, sondern das Gesetz. Kriminalfälle sollen daher von der Regierung beurtheilt werden dürfen. [...] Das Volk wähle in die Regierung Leute, zu denen es Zutrauen haben könne. Eine schroffe Ausscheidung veranlasse nur Korrespondenz u[nd] Handel zwischen Regierung u[nd] Gericht. Solche Ausscheidungen brachten auch im Auslande kein Glück»¹⁹⁷. Die führenden Konservativen stellten die Gewaltentrennung in bewährter Rhetorik gar als Wurzel allen Übels dar: «Jann schalt sie eine Erfindung des Radikalismus und Dr. Würsch und Niderberger erblickten überhaupt in jeder Neuerung Vewirrung. Somit schien man den Zeitforderungen zu genügen, wenn man nur die zivilrichterliche von der Regierungsgewalt ausscheide»¹⁹⁸. Mit diesen fadenscheinigen Argumenten wurde eine Ausdehnung der Gewalttrennung, die auch in andern konservativ dominierten Kantonen bereits verwirklicht war, abgeschmettert. So wurden im Kanton Nidwalden auch nach 1850 Strafrechtsprozesse weiterhin von der Legislative, dem Landrat, geführt. Dies war neben Nidwalden nur noch im Kanton Uri der Fall. Der liberale «Alpenbote von Uri und Schwyz» klagte daher: «Man sollte nicht glauben, dass es im Schweizerlande noch zwei Kantone gibt, wo sie [die Gewalttrennung] nicht durchgeführt worden ist und der Landammann auch als oberster Richter begrüsst wird. Uri und Unterwalden bieten uns diese merkwürdige Erscheinung als ein Überbleibsel alter Zeit»¹⁹⁹.

Zu einer Auseinandersetzung kam es innerhalb des Verfassungsrates auch über die Verantwortlichkeit der Behörden. Auch in diesem Punkt war es der Vaterländische Verein, der gewissermassen als liberale Speerspitze dieses Thema mit einer Petition aufs Tapet brachte²⁰⁰. Für seine Rolle als Impulsgeber von aus-

¹⁹⁵ Vgl. STA Nidwalden: Sch. 582.

¹⁹⁶ STA Nidwalden: Sch. 582, 4. Sitzung des Verfassungsrates, 15. Sept. 1849. Vgl. STA Nidwalden: Sch. 582, Petition des vaterländischen Vereins, 12. Sept. 1849.

¹⁹⁷ STA Nidwalden Sch. 252, 4. Sitzung des Verfassungsrates, 15. Sept. 1849.

¹⁹⁸ Alpenbote, 22. Sept. 1849.

¹⁹⁹ Alpenbote, 16. Juni 1849.

²⁰⁰ STA Nidwalden Sch. 582, Petition des vaterländischen Vereins, 12. Okt. 1849. STA Nidwalden Sch. 582, 8. Sitzung des Verfassungsrates, 13. Okt. 1849.

sen durfte der Vaterländische Verein von freisinniger Seite viel Lob ernten: «Viele Mühe macht den Verfassungsgebern der vaterländische Verein mit seinen Gesuchen. Denn bald will er vollkommene Öffentlichkeit, bald durchgreifende Gewaltentrennung, bald, weiss der Himmel, Welch' andere Neuerungen. Und das entlockt ihnen denn natürlich manche bitteren Bemerkungen. Überhaupt ist er ein ernster Warner und Wecker, der den guten Herren Tag und Nacht keine Ruhe lässt und sich weder mit Güte, noch mit Strenge abspeisen lässt. Er ist der feste, aber auch einzige Anhaltspunkt des nidwaldnerischen Liberalismus, dessen Stellung nicht viel beneidenswerther ist, als in der übrigen Urschweiz. Ein um so ruhmvolleres Zeugnis gibt ihm daher seine Thätigkeit und Entschiedenheit»²⁰¹.

Sein politischer Einfluss blieb jedoch äusserst bescheiden. Mit 19 zu drei Stimmen schmetterte der Verfassungsrat auch diese Eingabe von liberaler Seite ab. Sehr seltsam mutet die Argumentation von konservativer Seite an. So wurde behauptet, selbst die Bundesbehörden, der National- und Ständerat seien laut Bundesverfassung nicht für ihre Beschlüsse verantwortlich²⁰². Das gleiche Schicksal war der Petition des Vaterländischen Vereins beschieden, welche die Öffentlichkeit der Landratsverhandlungen verlangte. Auch hier musste ein an den Haaren herbeigezogener Vergleich mit den Verhältnissen auf eidgenössischer Ebene der ablehnenden Mehrheit als Begründung dienen: «In Betracht, dass selbst die Verhandlungen des Bundesrathes nicht öffentlich sind, der gegenüber dem National- u[nd] Ständerath im gleichen Verhältnisse steht wie ungefähr unser Landrath zur Landes- u[nd] Nachgemeinde»²⁰³. «Vergessen» ging dabei, dass nicht der Landrat, sondern der Wochenrat in Nidwalden die Rolle der Regierung übernahm. Doch angesichts der engen Verknüpfung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative im Kanton Nidwalden war ein Vergleich mit den Organen auf eidgenössischer Ebene ohnehin äusserst gewagt.

Die bedeutendste Neuerung, welche die 1850er Verfassung mit sich brachte, war die Einführung der Bezirksgemeinden²⁰⁴. Bisher hatten neben den sechs Kirchgemeinden nur die 13 Ürtegemeinden bestanden, innerhalb derer aber nur die jeweiligen Gemeindebürger stimmberechtigt waren. Neu geschaffen wurde die Bezirksgemeinde Oberdorf, die sich aus den bisherigen Ürten Waltersberg sowie Büren nid dem Bach zusammensetzte. Die Schaffung dieser elften Gemeinde war der einzige Teilerfolg der Liberalen. Sie ging auf einen Vorschlag des Vaterländischen Vereins zurück, dem es dadurch gelang, das eher bürgerlich geprägte Stans von einem bäuerlichen Übergewicht zu befreien²⁰⁵. Doch auch in diesem Punkt gelang es den fortschrittlich gesinnten Kräften nicht vollständig, ihre Vorstellungen einer politischen Neuordnung durchzusetzen.

²⁰¹ Alpenbote, 27. Okt. 1849.

²⁰² STA Nidwalden Sch. 582, 9. Sitzung des Verfassungsrates, 8. Nov. 1849.

²⁰³ Ebenda.

²⁰⁴ Vgl. ODERMATT, Verfassungen, S. 281 und TSCHOOP, Verfassungen, S. 37.

²⁰⁵ STA Nidwalden Sch. 582, 11. Sitzung des Verfassungsrates, 16. Feb. 1850. Vgl. ODERMATT, Verfassungen, S. 284. Vgl. Nidwaldner Wochenblatt, 23. Feb. 1850.

In der für die Zukunft ganz entscheidenden Frage, von welcher Institution der Landrat gewählt werden sollte, liess es der Verfassungsrat an der nötigen Konsequenz fehlen. Vorerst postulierte man in der verfassungsgebenden Versammlung, dass die sechs Pfarrgemeinden als Wahlkreise für die Landratswahlen gelten sollten²⁰⁶. Von dieser Idee rückte man später ab, doch nicht etwa die neu geschaffenen Einwohnergemeinden, sondern die Landsgemeinde als Einerwahlkreis sollte die 51 Ratsherren wählen²⁰⁷. Vergeblich wehrte sich der Vaterländische Verein gegen diese in der Schweiz einmalige Lösung, mit der «niemand anders als die zufällig anwesende Mehrheit, sei es eine konservative sei es eine liberale, die Volksvertretung» aufstellt²⁰⁸. Im sicheren Bewusstsein, dass gerade diese «zufällig anwesende Mehrheit» über Jahre hinaus die Macht der Konservativen sichern würde, griffen diese ebenfalls zu einem Mittel, dessen sich bisher nur die Liberalen im Kanton bedient hatten, um diese entscheidende Bestimmung durchzusetzen: Auch die Konservativen reichten im Dezember 1849 zwei Petitionen mit 813 Unterschriften ein, die eine Wahl durch die Landsgemeinde forderten²⁰⁹. Über diese politische Aktivität freute man sich auch bei den Liberalen, wenn man auch mit dem Ziel des Vorstosses überhaupt nicht einverstanden war: «Dass auch ausser den freisinnigen Kreisen einiges Leben betreff der Verfassungsberathung sich zu regen beginnt, kann uns nur gefallen; und regt sich dieses auch noch nicht zu Gunsten unserer Ansicht, so gefällt uns doch, dass es sich regt, und dass etwas geht; denn dass Leben unter allem Volke in Verfassungssachen rege werde, dass ist das erste Bedingniss zum Fortschritt»²¹⁰.

Der Verfassungsentwurf, welcher der Landsgemeinde vom 1. April 1850 vorgelegt wurde, entsprach im wesentlichen den Grundsätzen, wie sie die Bundesverfassung von 1848 aufstellte. So waren die Niedergelassenen²¹¹ nun in Kantonsangelegenheiten stimmberechtigt, und die Kompetenzen der einzelnen Behörden waren klarer definiert als vorher. Wichtig war für den Kanton Nidwalden insbesondere, dass er zum erstenmal in seiner Geschichte über ein kohärentes Grundgesetz verfügte, das in einem bewussten Schaffungsprozess entstanden war. Doch setzte sich in Nidwalden wie auch im Kanton Uri bei der Verfassungsrevision der

²⁰⁶ Vgl. STA Nidwalden Sch. 582, 4. und 7. Sept. 1849.

²⁰⁷ ODERMATT, Verfassungen, S. 282f. Vgl. STA Nidwalden Sch. 582, 11. Sitzung des Verfassungsrates, 16. Feb. 1849. Erst die Kantonsverfassung von 1877 übertrug dann die Wahl der Landräte den Bezirksgemeinden.

²⁰⁸ STA Nidwalden Sch. 582, Petition betreffend Wahl des Landrathes u[nd] Eintheilung des Landes, 7. Nov. 1849.

²⁰⁹ STA Nidwalden Sch. 582, Petition für Wahl des Landrathes durch die Landsgemeinde. Vgl. STA Nidwalden Sch. 582, 11. Sitzung des Verfassungsrates, 16. Feb. 1850.

²¹⁰ Nidwaldner Wochenblatt, 19. Januar 1850.

²¹¹ 1850 erliess der Bundesrat ein Bundesgesetz betreffend Heimatlosigkeit, das unter anderem die Verteilung der Heimatlosen auf die Kantone regelte. Nidwalden wurden 193 Personen zugewiesen. Erst 1854 wurde ihr Schicksal geregelt. Mit der Einbürgerung und gemeindeweisen Verteilung erhielten 155 Personen (62 Landsassen und 93 Tolerierte) ein Gemeindebürgerrecht, während 38 Personen wegen ihres Alters nicht mehr eingeteilt, jedoch der Landesarmenverwaltung unterstellt wurden. Vgl. KELLER, Armut, S. 163–166.

alte Sonderbundsgeist durch, der die momentane Veränderung nur als aufgezwungene Lösung betrachtete: «Das Bedauerlichste bei Allem ist, dass von den Hauptwerkmeistern unserer Verfassung ihr Werk als ein solches bezeichnet und betrachtet wird, das man je eher je lieber bei der ersten Gelegenheit ohne selbst die Zeit der Revision abzuwarten, mit grosser Freude in Trümmer schlage»²¹². Die neue Obwaldner Verfassung war hingegen geprägt vom gemässigt fortschrittlichen Geist von Landammann Nicolaus Hermann²¹³.

Der Entwurf, wie er der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 1. April 1850 vorgelegt wurde, stiess bei den überzeugten Freisinnigen auf totale Ablehnung. Zwar erkannte auch Karl von Deschwanden, dass gewisse Fortschritte erreicht wurden. So hatte die «Aristokratie der Corporationen» der Gleichberechtigung aller Einwohner Platz gemacht, die Lebenslänglichkeit der Ämter war aufgehoben worden, die Pressefreiheit und die Gewaltentrennung wenigstens zwischen Wochenrat und Gerichten war eingeführt worden²¹⁴. Insbesondere die Wahl des Landrates durch die Landsgemeinde liess Karl von Deschwanden und mit ihm die liberale Minderheit die neue Verfassung strikt ablehnen: «Meines Erachtens ist bei Verwerfung der vorgeschlagenen Verfassung von dem was sie vor der alten Gutes voraus hat, Nichts zu verlieren. Um was sie besser ist als die alte, das haben wir schon oder müssen es auch beim schlimmsten Willen eines Verfassungsrathes durch den Bund erhalten. [...] Unsere Meinung ist daher, dass wer die Demokratie mehr liebt als ihre Ausartung, wer die Freiheit höher schätzt als das Geschrei und die Laune des Haufens, wer in einem freien Ausdruck aller Theile des Volkes, im Zusammenwirken der Redlichen aller Ansichten, frei gewählt durch ihre Anhänger, für das Wohl des Landes höhere Garantien findet als in pompösen Landsgemeindeaufzügen, die am Ende nur die Herrschaft weniger Partheimänner verdecken müssen, dass der am 1. April seine Hand erheben: Zur Verwerfung der neuen Verfassung»²¹⁵.

An der ausserordentlichen Landsgemeinde erwuchs dem Entwurf jedoch erstaunlich wenig Opposition. Kritisiert wurde die Verfassung von Landammann Achermann, «weil sie die Wahlen in den Landrath der Landsgemeinde übertragen, und dadurch den Gemeinden ihr 500jähriges Recht entrissen, sie schutzlos und in politischer Beziehung rechtlos mache und daher eine arge Verletzung des natürlichen und bundesgemässen Rechts herbeiführe und das Landeswohl aufs Höchste gefährde»²¹⁶. Achermann drang mit seinen Argumenten ebensowenig durch wie die freisinnigen Mitglieder des Verfassungsrates und die Gemeinde Stansstad, die ähnliche Kritik am Wahlmodus geübt hatten²¹⁷. Doch sprach Achermann eine Hypothek an, die noch während Jahrzehnten auf den neu geschaffenen Ein-

²¹² Nidwaldner Wochenblatt, 23. Feb. 1850.

²¹³ Vgl. BORNER, Besiegte, S. 56.

²¹⁴ Nidwaldner Wochenblatt, 9. März 1850.

²¹⁵ Nidwaldner Wochenblatt, 30. März 1850.

²¹⁶ NZZ, 7. April 1850.

²¹⁷ Vgl. STA Nidwalden Sch. 582, Petition von Stansstad, Obbürgen u[nd] Kehrsiten, 29. Dez. 1849.

wohnergemeinden lasten sollte: Sie übernahmen zwar die meisten öffentlichen Lasten wie Verwaltung, Strassenunterhalt und Wasserversorgung, die bisher die Bürgergemeinden getragen hatten; der sehr grosse Wald-, Alp- und Landbesitz blieb jedoch vollständig im Besitz der Ürte, die nun zur öffentlich-rechtlichen Korporation wurde. Die neuen Gemeinden standen gewissermassen wie Töchter ohne Aussteuer da²¹⁸. Zudem spielten sie im politischen Alltag vorerst nur eine untergeordnete Rolle, da sie, wie wir gesehen haben, nicht Wahlkreise waren. Trotz dieser Bedenken stimmte die Landsgemeinde dem neuen Grundgesetz mit grosser Mehrheit zu.

Die Wahlen an der Landsgemeinde 1850 brachte den Konservativen einen fast totalen Erfolg. Polizeidirektor Franz Durrer wurde zum regierenden Landammann, Nationalrat Melchior Wyrsch zum Landesstatthalter gewählt. Die alt Landammänner Stanislaus Achermann und Clemens Zelger sowie Zeugherr Bucher und Obervogt Wyrsch wurden nicht mehr gewählt. Als einziger Vertreter der alten Aristokratie verblieb Louis Wyrsch als stillstehender Landammann in der Regierung²¹⁹. Die Folgen der Sonderbundszeit brachten somit einen fast vollständigen Machtwechsel mit sich.

Gespannt war man, wie die eidgenössischen Behörden die neue Nidwaldner Verfassung beurteilen würden²²⁰. Um so mehr, als der Vaterländische Verein eine Beschwerdeschrift an den Bundesrat schickte und ihn aufforderte, der Verfassung die Bundesgarantie nicht zu erteilen, weil einige Artikel der Bundesverfassung widersprächen. Kritisiert wurde von den Liberalen in erster Linie der Wahlmodus des Landrates. Aber auch die fehlende Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden, mangelnde Gewaltentrennung sowie die Tatsache, dass Landrat und Strafgerichte unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagten, erregten Bedenken bei den Freisinnigen. Nicht einverstanden erklären konnte sich der Vaterländische Verein ferner auch damit, dass der Entwurf eine Revision der Verfassung erst nach sechs Jahren ermöglichte²²¹. Die Befürworter einer der Moderne verpflichteten Verfassung versuchten durch Einschaltung der Landesregierung, alle jene Forderungen einzubringen, die bisher von der Mehrheit erfolgreich abgeblockt worden waren.

Auf Aufforderung des Bundesrates liess die Nidwaldner Regierung eine Erwiderung auf die Beschwerden des Vaterländischen Vereins nach Bern schicken²²². Darin berief sie sich auf Artikel 3 der neuen Bundesverfassung, der die Kantone als souverän erklärte, insoweit sie die Bundesverfassung nicht verletzen. Nur bei der unzureichenden Revisionsbestimmung (Art. 77) war die Regierung bereit, auf eventuellen Druck der Bundesbehörden nachzugeben²²³.

²¹⁸ Vgl. ODERMATT, Alpwirtschaft, S. 92.

²¹⁹ Vgl. Schwyzer Zeitung, 30. April 1850.

²²⁰ Zur Gewährleistung der Verfassung vgl. Bundesblatt 1850, Bd. II, S. 227–234.

²²¹ KB Nidwalden: Beschwerdeschrift, S. 1–8. Vgl. ODERMATT, Verfassungen, S. 293.

²²² KB Nidwalden: Erwiderung.

²²³ KB Nidwalden: Erwiderung, S. 15.

Beim ganz radikal geprägten Bundesrat stiessen die liberalen Nidwalden zwar auf Verständnis, nicht jedoch auf die erhoffte Resonanz, weil er, wie es die Regierung vorausgesehen hatte, aus staatsrechtlichen Gründen gar nicht materiell auf die Beschwerden eingehen konnte: «Gehen wir nun zur Beurtheilung der Beschwerden über, so will es uns scheinen, dass die Petenten sich grösstentheils auf einem Gebiete bewegen, welches nicht in den Bereich der Bundesgewalt gehört. Würde es sich nämlich um Beurtheilung der Zweckmässigkeit und des ganzen Geistes und Wesens der Verfassung handeln, so liesse sich allerdings manche Bedenken erheben und wir müssten vieles Treffliche, das in der Beschwerdeschrift erhalten ist, empfehlen. Allein wir haben bloss den Massstab anzuwenden, welcher Art. 6 der Bundesverfassung an die Hand giebt; alles, was darüber hinaus, ist Sache der freien Verfügung der Kantone»²²⁴.

Im wesentlichen teilte der Bundesrat in seiner Botschaft an die Räte also die Bedenken der Nidwaldner Liberalen, konnte und wollte aber nichts unternehmen, um seine Vorstellungen in das Verfassungswerk einfliessen zu lassen. Dies kommt in seinen Bemerkungen zu den einzelnen Punkten deutlich zum Ausdruck. So rügt die Landesregierung den vorgeschlagenen Wahlmodus, wollte jedoch keine Massnahmen dagegen ergreifen: «Es wird schwerlich jemand im Ernste behaupten wollen, dass die Wahl dieser obersten Behörde [Landrat] durch das gesammte Volk in einem Wahlkreise nicht eine republikanische, ja vorzugsweise demokratische Staatsform sei. [...] Zu welchen beständigen Konflikten zwischen Kantonen und Bund müsste es führen, wenn der letztere auch die Wahlmethode beschreiben wollte»²²⁵.

In zwei Punkten verlangte der Bundesrat jedoch eine Änderung: Die spezielle Gerichtsbarkeit für die Korporationen soll aufgehoben werden, und die Verfassung muss jederzeit revidiert werden können, wenn eine Mehrheit der Bürger dies verlangt²²⁶.

Die Nationalratskommission, die ihren Bericht am 7. Mai veröffentlichte, ging in ihrer Beurteilung ganz mit dem Bundesrat einig und gab zu verstehen, dass sie grosse Vorbehalte gegenüber dem Geist der Nidwaldner Verfassung hatte: «Die Garantie ist nämlich nur hinsichtlich unzulässiger nicht aber hinsichtlich bloss unzuwekmässiger Bestimmungen zu verweigern. Handelte es sich um die Zweckmässigkeit, dann dürften wohl alle gegen die neue Verfassung von Nidwalden eingelangten Beschwerden als begründet betrachtet werden»²²⁷. Doch auch der Nationalrat verlangte nur eine Abänderung der Revisionsbestimmungen. Im übrigen entstand vorerst eine Differenz zwischen National- und Ständerat über den Klosterartikel, der vom Vaterländischen Verein nicht angefochten worden

²²⁴ STA Nidwalden Sch. 585, Bundesrat an den Ständerat, 27. April 1850.

²²⁵ Ebenda.

²²⁶ STA Nidwalden Sch. 585, Bundesrat an den Ständerat, 27. April 1850. Vgl. Bundesblatt 1850, Bd. II, S. 266f.

²²⁷ STA Nidwalden Sch. 585, Bericht der Nationalratskommission, 7. Mai 1850. Vgl. Bundesblatt, Bd. II, S. 228.

war. Artikel 4 der neuen Verfassung sicherte nämlich den Fortbestand der Klöster und kirchlichen Korporationen. Der Nationalrat monierte, dass eine Garantierung der Klöster und kirchlichen Korporationen durch eine vom Bund garantierte Kantonsverfassung einer eidgenössischen Garantierung dieser Institutionen gleichkäme. Schliesslich begnügte sich der Nationalrat damit, einen Vorbehalt gegen diesen Punkt auszusprechen, ohne jedoch eine Modifikation des ihm vorgelegten Verfassungswerkes zu verlangen²²⁸.

Mit Dekret vom 9. Mai leiteten die beiden Räte die Verfassung wieder an den Kanton zurück. Abgeändert werden musste Artikel 77 der Verfassung, der eine Revision erst nach sechs Jahren erlaubte, wogegen die Bundesverfassung stipulierte, dass eine kantonale Verfassung zu jeder Zeit revidiert werden konnte. Zudem wurde von Nidwalden auch eine Zählung der Aktivbürger verlangt. Nachdem diese Änderung vorgenommen worden war, erteilte der Ständerat am 17. Juli und der Nationalrat am 19. Juli 1850 der Verfassung die Bundesgarantie. Damit hatte der Kanton Nidwalden seine erste systematisch geschaffene Verfassung erhalten.

Die auf Anordnung der Bundesbehörden durchgeführte Volkszählung ergab, dass in Nidwalden 2 646 (männliche) Bürger von mehr als 20 Jahren lebten und 176 in den Jahren 1830 und 1831 geborene Männer lebten, die nur in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt waren²²⁹.

Erste Bewährungsproben und Beharrungsvermögen

Truppen im Dienst der Eidgenossenschaft

Schon bald nach der Schaffung des neuen Bundesstaates wurde das Verhältnis zwischen ihm und dem Stand Nidwalden, der sich nur sehr widerwillig mit der neuen Ordnung abgefunden hatte, auf eine erste Bewährungsprobe gestellt. Anlass dazu bot im Sommer 1849 ein blutiger Aufstand im der Schweiz benachbarten Herzogtum Baden. Grenzverletzungen im Bereich von Büsingen an der schweizerisch-deutschen Grenze sowie Truppenzusammenzüge auf deutscher Seite veranlassten den Bundesrat, ein Armeekorps von 24 000 Mann unter der Leitung von General Dufour aufzustellen. Für dieses Korps hatte Nidwalden eine Kompanie Scharfschützen zu stellen²³⁰.

Dieses Ereignis verursachte im katholischen Stand, der noch vor weniger als einem Jahr gegen die Eidgenossenschaft, für die er nun Truppen stellen musste, im Kampf gestanden hatte, einige Aufregung. Als sich am 28. Juli die Kompanie in Stans zum Abmarsch bereit machte, jagten sich deshalb die Gerüchte: «Unter dem Volke macht dieses Ereigniss grosses Aufsehen u[nd] viel Aufregung: einerseits ist

²²⁸ STA Nidwalden Sch. 585, Bericht der Nationalratskommission, 7. Mai 1850. Vgl. ODERMATT, Verfassungen, S. 294.

²²⁹ ODERMATT, Verfassungen, S. 293f.

²³⁰ Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 103. VON GREYERZ, Bundesstaat, S. 1042.

die rothe Parthei ergrimmt dass unsere Truppen für die Eidgenossenschaft ausrücken muss, andernseits jauchzet sie schon über die Ankunft ihrer kaiserlichen u[nd] königlichen Freunde, u[nd] den Untergang der schwarzen Parthei hier u[nd] in der ganzen Eidgenossenschaft. Die krassesten Lügen u[nd] Uebertreibungen finden Glauben. «Es gehe gegen 3 Monarchen, der Angriff auf d. Schweiz finde am 15 ten Augusten statt, im Welschland sei nach Aussagen eines Reisenden ein solches Kriegsvolk gegen die Schweiz im Bewegung, dass man nicht einmal eine Kuh durch dasselbe hindurchtreiben könnte etc.»²³¹.

Wenn man der Schilderung Walter Zelgers glauben darf, hielt sich die Begeisterung der Nidwaldner Scharfschützen bei ihrem Abmarsch in sehr engen Grenzen. Der Auftrag der Eidgenossenschaft scheint dazu angetan gewesen zu sein, die alten Ressentiments wieder aufleben zu lassen: «Dann schritt er [Odermatt] zur Beeidigung, welche aber sehr lässig geleistet worden. Auf das Kommando «das Gewehr in die linke Hand» folgten alle, als es aber hiess, die 3 Finger der rechten Hand in die Höhe, da folgten schon viele nicht, u[nd] als sie d[ie] Worte «ich schwöre» wiederholen sollten, da schwiegen die meisten; manche murrten, allein da Herr Statthalter sich hierüber wegsetzte, so brach die Unzufriedenheit nicht offen aus. Das versammelte Volk nahm die Stille der Mannschaft beim Schwören mit lautem Lachen u[nd] Beifallsbezeugungen auf. – Obwohl dieser Auftritt von keiner grossen Wichtigkeit war, so ist es doch ein Müsterchen von dem gegen die Eidgenossenschaft feindseligen Geiste, welcher in unserem Ländchen der überwiegende ist. Wie man allerwärts hört, waren genug Lümmeln unter diesem Corps, welche mit den ärgsten Schimpfworten u[nd] Drohungen gegen die Eidgenossen, gegen die Schwarzen u[nd] namentlich gegen die «Herren» in unserem Lande, welche an Allem Schuld seien, losgezogen»²³².

Ein komplett anderes Bild von den ausrückenden Truppen vermittelt der liberale «Alpenbote von Uri und Schwyz»: «Es sind treffliche Leute, von denen die grosse Mehrheit nicht nur willig, sondern eifrig für die Eidgenossenschaft einsteht»²³³. Angesichts der Geisteshaltung, die grosse Teile der Bevölkerung der immer noch als Besatzungsmacht betrachteten Eidgenossenschaft an den Tag legten, wird man wohl eher der Schilderung Zelgers glauben dürfen²³⁴.

Doch die Berichte über das Verhalten der aufgebotenen Schwyzer und Nidwaldner während der Dienstleistung fallen sowohl in den liberalen wie auch in den konservativen Blättern recht positiv aus. Es scheint, als hätte die Bedrohung von aussen dazu beigetragen, das vom Sonderbundskrieg noch tief erschütterte

²³¹ ZELGER, Journal, S. 246.

²³² ZELGER, Journal, S. 246f.

²³³ Alpenbote, 4. Aug. 1849.

²³⁴ Bestätigt wird diese Ansicht auch durch das «Nidwaldner Wochenblatt»: «Immerhin ist es löblich, dass trotz preussischer Sympathie keiner sich gegen das Aufgebot sträubte, obwohl von den Einflussreichen wenig Ermunterung zu hören war, und man ihre schweizerische Mitkameradschaft lieber in's Halbdunkel gestellt hätte, und das Aufgebot ohne die Sanktion vom Volke unverholen dazu benutzte, um den neuen Bund in diesem passenden Augenblicke in Verruf zu bringen». Nidwaldner Wochenblatt, 4. Aug. 1849.

Staatsgefüge enger zusammenzuschweissen²³⁵. Trotz aller Gegensätze war man von seiten der ehemaligen Sonderbündler offenbar gewillt, ein Zeichen des guten Willens zu setzen.

Noch in anderer Weise wurde der Kanton Nidwalden durch die turbulenten Ereignisse in Deutschland berührt. Am 7. August trafen 14 Flüchtlinge aus Baden in Stans ein. Ihnen stand die Regierung mit einigem Misstrauen gegenüber, wurden sie doch im Zeughaus in Wil untergebracht und ihnen vier «Gutgesinnte» als Wächter beigegeben. Entsprechend froh war man auch, dass die Flüchtlinge Ende August Nidwalden wieder verliessen²³⁶.

Das «Wunder» von Buochs

Nicht die langsam in Gang kommende Wiederintegration Nidwaldens in den Bund fand in der veröffentlichten Meinung der Schweiz Beachtung, sondern einmal mehr war es eine katholische «Wundergeschichte», die das Bild vom rückständigen Kanton festigte. Die «Besetzung» dieser Geschichte ähnelte jenem der Teufelsaustreibung bei Schwester Delphine. Erneut traten eine fromme Jungfrau sowie die Nidwaldner Geistlichkeit als Hauptdarsteller einer Komödie mit ernstem Hintergrund auf: Auf den 15. August 1849 kündigte nämlich die als wundertätig geltende Jungfrau Wyrsh von Buochs ihr eigenes Sterben an. Selbstverständlich erregte dies grosses Aufsehen, und auch der Bischof von Chur und die Regierung sahen sich gedrängt einzugreifen.

Um festzustellen, ob bei dem «Wunder» wirklich alles mit rechten Dingen zugehe, wurde eine Kommission, bestehend aus mehreren Geistlichen und zwei Ärzten unter Führung von Ratsherr Gut, nach Buochs abgeordnet²³⁷. Entgegen den Erwartungen eines grossen Teils des Volkes fuhr die Jungfrau Wyrsh nicht pünktlich zum Fest Maria Himmelfahrt zum Himmel auf. Für den Buochser Pfarrhelfer Fuster selbstverständlich kein Grund, gleich klein beizugeben. Er behauptete, der Jungfrau Wyrsh sei zum angesagten Zeitpunkt der liebe Gott erschienen und habe sie gefragt, wann sie sterben wolle, worauf sie dem Herrgott geantwortet habe, sein Wille solle geschehen²³⁸. Trotz dieses Reinfalles verloren die beteiligten Geistlichen in der Bevölkerung keineswegs an Ansehen²³⁹.

²³⁵ Auch die konservative «Schwyzer Zeitung» lobt den Einsatz der Innerschweizer Kontingente: «Aus den innern kleinen Kantonen sind Schwyz und Nidwalden zu Entsendung von Truppen zur eidgen. Armee angegangen worden. Man liest mit Vergnügen Worte der Anerkennung über deren Haltung. Solche Thatsachen sollten dem Verblendeten zeigen, dass die Völkerschaften der innern Schweiz an warmem Gefühl für die Ehre und Unabhängigkeit ihres schweizerischen Vaterlandes Niemanden nachstehen und in Tagen gemeinsamer Gefahr zu treffen sind, wohl so gut als rumorirendes Pausbackenthum». Schwyzer Zeitung, 3. Aug. 1849.

²³⁶ ZELGER, Journal, S. 248 u. 258. «Unsere Konservativen atmen wieder etwas leichter. Die 14 badensischen Revolutionsmänner haben gestern unsern Kanton verlassen». Nidwaldner Wochenblatt, 25. Aug. 1849. Vgl. Schwyzer Zeitung, 19. Juli 1849.

²³⁷ ZELGER, Journal, S. 248–251. Vgl. NZZ, 13. Juni 1849 und NZZ, 21. Aug. 1849.

²³⁸ ZELGER, Journal, S. 252f.

²³⁹ ZELGER, Journal, S. 253.

Der Nidwaldner Korrespondent der NZZ ärgerte sich darüber, dass solche Ereignisse das Bild Nidwaldens in der übrigen Eidgenossenschaft prägten: «Tollhäusler-Anekdoten und Pfaffen-Geschichten sind das stereotype Kapitel, das durch immer neue Zusätze aus unserem schönen Ländchen bereichert werden kann»²⁴⁰. Selbst der «Schwyzer Zeitung» wurde das religiöse Leben in Nidwalden langsam allzu bunt, und sie befürchtete, dass weitere solche Begebenheiten sich kontraproduktiv auswirken könnten²⁴¹.

Doch es waren nicht die kirchenfeindlichen Radikalen, die mit der Ausbeutung solcher Wundergeschichten Nidwalden am meisten schaden. Es war vielmehr die Geistlichkeit, die mit allen Mitteln um ihren Einfluss kämpfte und dabei in Kauf nahm, dass die Nidwaldner Bevölkerung noch lange von den angeblich verderblichen Einflüssen von aussen geschützt wurde und so der Anschluss an die Moderne nur äusserst langsam vor sich ging.

²⁴⁰ NZZ, 21. Aug. 1849.

²⁴¹ Schwyzer Zeitung, 25. August 1849. Auch ein «Geistlicher aus Unterwalden» äusserte wenig später ähnliche Befürchtungen: «Gewiss theilt mit dem Einsender dieser Zeilen die ehrenwerthe Mehrzahl der Landesgeistlichen und anderer urtheilsfähigen Leute, die Ueberzeugung, dass solche Vorfälle, wie der in Buochs und ein ähnlicher in Zug, dem religiösen Sinn des Volkes und dem religiösen Glauben überhaupt weit mehr schaden als nützen, da man ja weiss, mehr als zur Genüge weiss wie gern die Feinde der Kirche, die im Schoosse der Kirche aufgewachsenen Judasse der Religion, solche Geschichten ausdeuten, um die höhere Autorität der Kirche und ihrer Lehren zu verdächtigen». Schwyzer Zeitung, 31. Aug. 1849.